

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Batzenberg-Obere Möhlin

→ Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

A. Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
	Um welche Tätigkeit in welchem Angebot/ welcher Gruppe/ welcher Veranstaltung/ welcher Aktion geht es?	Gesamtbeurteilung für das Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit unter Zuhilfenahme des Schemas zur Prüfung nach Anlage 1 Ziffer 2 zur AROPräv Wie hoch ist das Risiko eines möglichen Übergriffes? Niedrig- mittel - hoch	Welche der drei hier aufgeführten personenbezogenen Maßnahmen müssen umgesetzt werden? - Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis oder ausgefüllte Anlage 1 AROPräv - Teilnahme an einer Präventionsschulung	Wer ist jeweils für die Sicherstellung der Umsetzung, Wiedervorlage etc. zuständig?	Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden? Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
1.	Gruppenleitung im Ferienlager/Ferienzeiten mit Übernachtung (Kinderbibeltage, EKO-WE,...) Minis :Ehrenstetten, Pfaffenweiler Bollschweil	- hoch	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis - Teilnahme an einer Präventionsschulung	Für Jugendarbeit / Bereich zuständige*r Hauptberufliche*r Präventionsverantwortlicher	Im Kontext der JA müssen einige Grundkurs besucht haben. Gruppenleitungen schlafen nicht mit Kindern in einem Zimmer Ein Kummerkasten wird eingerichtet und Gelegenheit zu gegenseitigem Feedback gegeben
2.	Katechese (Erstkommunion, Firmung, ...) Katechetinnen Sonstige temporäre Kinder- und Jugendprojekte	Anlage 1 - mittel	- Unterschrift zur EGU - Anlage 1 AROPräv	Für diesen Bereich zuständige*r Hauptberufliche*r	Begleitung der Gruppen immer mindestens zu zweit

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Batzenberg-Obere Möhlin

→ Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
2.a.	Kommunionkatechese	hoch	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis - Teilnahme an einer Präventionsschulung	Der Verantwortliche für Eko	Eltern, möglichst zu zweit
2.b	Firmkatechese	hoch	- Einsicht in erweitertes Führungszeugnis - Schulungsteilnahme - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang	Die verantwortliche für Firmung	Jugendliche und /oder Erwachsene möglichst zu zweit Bei Übernachtungen Leiter und Teilnehmerinnen in separaten Räumen
2.c	Taufkatechese	niedrig	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Möglichst Teilnahme an einer Präventionsschulung oder ausgefüllte Anlage 1 AROPräv	Verantwortliche für Taufe	Familien treffen sich mit Taufkatechetinnen
2.d	72-Stundenaktion	mittel	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - ausgefüllte Anlage 1 AROPräv	Verantwortlicher für Jugendarbeit	Helfer kommen oft kurzfristig zur Aktion, möglichst zu zweit Gruppen begleiten Begleiter meist Minileiter, die Schulungen haben
2.e	Sternsinger	mittel	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Teilnahme an einer Präventionsschulung - ausgefüllte Anlage 1 AROPräv	Verantwortlicher für Sternsingeraktion	Problem sind kurzfristig Engagierte Möglichst zu zweit

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Batzenberg-Obere Möhlin

→ Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
2.f	Bibel +Glaubensangebote	niedrig	- EGU - ausgefüllte Anlage 1 AROPräv	Verantwortlicher HA	Leitung unf TN auf Augenhöhe
2.g	Ostergarten	niedrig	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Teilnahme an einer Präventionssschulung	Verantwortlicher HA	Keine 1:1 Situation
3.	Gruppenstunden (Leitung)	mittel	- EGU Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis - Teilnahme an einer Präventionssschulung - Möglichst Grundkurs, wenigstens einer - ausgefüllte Anlage 1 AROPräv	Verantwortlicher für Jugendarbeit	Möglichst zu zweit
4.	Besuchsdienste	niedrig	- EGU - ausgefüllte Anlage 1 AROPräv	Verantwortlicher HA	
5.a	Krankenkommunion	hoch	- EGU - Schulung - eFZ	Leitender Pfarrer	
5.b	Wortgottesfeiern	mittel	- EGU - Schulung - ausgefüllte Anlage 1 AROPräv	Verantwortlicher HA	

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Batzenberg-Obere Möhlin

→ Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
5.c	Ehrenamtliche Mesner	hoch	- EGU - Schulung - eFZ	Verantwortlicher Pfarrer	1:1 Möglich
5.	Feste Pfarrfeste, Kirchweih Patrozinien, Kirchenkaffee Umtrunk	Niedrig	- Möglichst EGU - ausgefüllte Anlage 1 AROPräv	GTs	Immer im Team Hauptberuflich/Ehreneamtl. Verantwortl. Pers. Dabei Meistens sowieso in den Gemeinden Tätige Keine 1:1 Situation
6.	Einmaliges Mitwirken		- EGU - ausgefüllte Anlage 1 AROPräv	Jeweilige Verantwortliche	Immer im Team Hauptberuflich/Ehreneamtl. Verantwortl. Pers. Dabei
7.	Gremien GT, PGR, STR	niedrig	- EGU - Informationsgespräch - Möglichst Präventionsschulung - ausgefüllte Anlage 1 AROPräv	Präventions-verantwortlicher	
8.	Kirchenmusik (Chöre, auch Kinderchöre, Organisten, Chorleitungen...)	Hoch	- EFZ (bei Kinderchören) - EGU - ausgefüllte Anlage 1 AROPräv	Zuständiger Pfarrer	
9.	Hintergrundtätigkeiten (Blumenfrauen, ...)	niedrig	- ausgefüllte Anlage 1 AROPräv	Verrechnungstelle GTs	

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Batzenberg-Obere Möhlin

→ Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
10.	Bücherei-MA	mittel	- EGU - Schulung - eFZ - ausgefüllte Anlage 1 AROPräv	Gemeindeteam	Familien im Blick einzelne Kinder (1:1) evtl. abgelegene Räume
11.	Krabbelgruppe, Schnullertreff	niedrig	- EGU - Präventionsschulung - Externe Leitung: EFZ	Gemeindeteam	Müttergeleitet, Sichtschutz für Windelwechsel
12.	Frauengemeinschaften (KFD,...)		Schutzkonzept der Kirchengemeinde		
13.	Ehrenamtliche in Kindertageseinrichtungen (Leseomas, ...)	hoch	- EFZ - Schulung - EGU	VST Stegen	
14.	Bauförderverein	Niedrig	- EGU - ausgefüllte Anlage 1 AROPräv	Pfarrer	Passus Bei KBV St. Blasius fehlt Passus noch in der Satzung

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Batzenberg-Obere Möhlin

→ Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

B. Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
	Um welchen Raum/Ort handelt es sich?	Wie hoch ist das Risiko eines Übergriﬀs? Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch	Welche Schwachstellen, Risiken wurden erkannt?	Welche Maßnahmen wurden vereinbart (z.B. bauliche Maßnahmen, Beleuchtung, Umnutzung von Räumen...)	Wer ist jeweils für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig?	Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden? Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
1.	Kirche St. Gallus in Ebringen mit Empore	mittel	Kirchentüren von innen abschließbar. Beichtstühle mit Vorhang, Empore offen	Ablären, ob Türen mit Drehknopf versehen werden können, dann Risiko kleiner	Verwaltungsbeauftragter	Da immer Besucher kommen können, tagsüber geringes Risiko
2.	Sakristei St. Gallus	hoch	Nicht einsehbar, Fenster vergittert, Türen von innen abschließbar	Drehknopf zumindest an einer Tür	Verwaltungsbeauftragter	Mesner/in geschult. Eins zu eins Situationen höchstens kurze Zeit möglich, da immer mehrere Personen vor und nach Gottesdienst anwesend
3.	Pfarrhaus Ebringen Ehemaliges Pfarrbüro	mittel	wird nicht mehr genutzt . Tür von innen verschließbar	Drehknopf muß innen installiert werden	Verwaltungsbeauftragter	Bei Umnutzung nochmals hinsichtlich Prävention hinschauen
4.	Pfarrhaus Ebringen Gruppenraum 1	mittel	Tür von innen verschließbar Fenster einsehbar	Drehknopf muß innen installiert werden	Verwaltungsbeauftragter	Nur Gruppen mit Schlüsseln Bei Kommuniongruppen werden Katechetinnen geschult

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

→ Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

SE Batzenberg-Obere Möhlin

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
5.	Pfarrhaus Ebringen Gruppenraum 2	mittel	Tür von innen verschließbar Zwei von fünf Fenstern einsehbar	Drehknopf muß innen installiert werden	Verwaltungsbeauftragter	Nur Gruppen mit Schlüssel Bei Kommuniongruppen Eins zu eins Situationen vermeiden, KatechtInnen geschult
6.	Pfarrhaus Ebringen Küche	mittel	Tür von innen verschließbar Schlüssel steckt Nicht gut einsehbar	Drehknopf muß innen installiert werden oder Schlüssel entfernen	Verwaltungsbeauftragter	Eins zu eins Situation mit Kind möglich, Gruppenverantwortliche geschult
7.	Pfarrhaus Ebringen Toilette	mittel	Tür von innen verschließbar	Drehknopf muß innen installiert werden	Verwaltungsbeauftragter	
8.	Pfarrhaus Ebringen Flur Toilette im Treppenhaus	mittel hoch	Zwei Türen von innen verschließbar, eine dritte Tür immer offen zum Treppenhaus Toilette ohne Fenster, innen steckt Schlüssel	Drehknopf muß zumindest an einer der Ausgangstüren innen installiert werden Drehknopf muß innen installiert werden	Verwaltungsbeauftragter	Ist die Toilette notwendig?
9.	Don Bosco Saal in der Kindertagesstätte Ebringen	gering				

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

→ Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

SE Batzenberg-Obere Möhlin

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
10.	Ehrenstetten Kirche St. Georg Empore	gering	Typischer Kirchenraum, immer wieder Besucher möglich, Türen nicht abschließbar von innen Empore zum Kirchenraum offen	keine		
11.	Sakristei St. Georg	gering		keine		Eins zu eins Situationen mit einzelnen Ministranten höchstes kurzzeitig
12.	Sakristei St. Georg WC	gering		keine		
13.	Kirche Keller + WC	gering	Mehrere Nischen/kleine Räume, alle nicht abschließbar WC?	keine		Dient als Heizungs und Lagerraum, kein Aufenthalt von Schutzbefohlenen
14.	Ehrenstetten Pfarrhaus Sitzungszimmer	mittel	Beleuchtung nicht ausreichend Nicht einsehbar, Tür nicht von innen verschließbar	Optimierung der Beleuchtung	Verwaltungsbeauftragter	Eventuelle Nutzungsänderung Derzeit nicht nutzbar Decke marode
15.	Keller Pfarrhaus	gering	Ein großer Raum, wird als Lager benutzt, daher bilden große Gegenstände Nischen	keine		Hier treffen sich keine Gruppierungen, Mieter des Hauses haben jederzeit Zugang

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

→ Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

SE Batzenberg-Obere Möhlin

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
16.	Georgsheim Ehrenstetten Toiletten	gering		keine		
17.	Georgssaal mit Bühne, Putznische, altes Stuhllager	mittel	Begehbare Putznische, altes Stuhllager von aussen verschießbar, Bühne mit Vorhang, dher nichteinsehbar	In altem Stuhllager Schloß ändern	Verwaltungsbe- auftragter	Raum wird nur nach Plan vergeben, eins zu eins Situationen sollen vermieden werden
18.	Georgsheim – Küche (Ehrenstetten)	Gering	Keine	Keine	-	-
19.	Gerogsheim – Treppenaufgang zum Jean – d’Arc Raum (Ehrenstetten)	Gering	Keine	Keine	-	Es handeslt sich hierbei um ein „Treppenhaus“ mit kleinem Vorraum und ist somit auch ein Fluchtweg
20.	Georgsheim – Jean – d’Arc Raum (Ehrenstetten)	Gering	Keine	Keine	-	-
21.	Georgsheim – Materialraum (Ehrenstetten)	gering	Es handelt sich um einen Raum, der nicht einsehbar ist. Im Raum befindet sich außerdem ein Sofa. Viele Raumhohe Schränke, da Materialraum. Hier finden auch Besprechungen statt.	Keine	-	-

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

→ Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

SE Batzenberg-Obere Möhlin

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
			Fluchtweg ist gegeben. Schlösser sind gut.			
22.	Georgsheim – Miniraum (Ehrenstetten)	Gering	Keine	Keine	-	-
23.	Georgsheim – Miniraum Materialraum (Ehrenstetten)	Mittel	Der Raum ist nicht einsehbar und sehr unübersichtlich, da mehrere Etagen und ohne Fenster – wird als Materialraum verwendet	Sensibilisierung der nutzenden Gruppen + Hausmeister:innen	Verantwortliche für Minis + leitenden Pfarrer als Ansprechperson für Hausmeister:inn en	Minileiter sind geschult
24.	Ehrenstetten Ölbergkapelle	Gering	Keine	Keine	-	-
25.	Pfaffenweiler Kirche	mittel	Marienskapelle nicht einsehbar und von innen abschließbar Beichtraum unangenehme Atmosphäre, eng, schlechte Beleuchtung	Schloss ausbauen Beichtraum auf keinen Fall für Kinderbeichte nutzen	Verwaltungsbe- auftragter Pfarrer	Es sollte überlegt werden, ob der Beichtraum überhaupt genutzt werden muss

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

→ Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

SE Batzenberg-Obere Möhlin

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
26.	Pfaffenweiler Sakristei mit Turmaufgang	hoch	Sakristei - Türen von innen verschließbar, nicht einsehbar, Turmaufgang mit vielen nicht einsehbaren Nischen , alle Türen von beiden Seiten verschließbar	Bei neuer Schließanlage Schlösser austauschen	Verwaltungsbeauftragter	Eins zu Eins Situationen vermeiden, meist nur kurz, da immer mehrere Minis da
27.	Häusle	gering	Eingangstür von innen verschließbar, Raum aber sehr gut einsehbar	Schloss muß ausgetauscht werden	Verwaltungsbeauftragter	
28.	Columbasaal	gering	Sehr gut einsehbar, eine Tür von innen verschließbar	Schloss austauschen erledigt	Verwaltungsbeauftragter	
29.	Columbasaal Küche	mittel	Von innen verschließbar, nicht einsehbar	Schloss austauschen erledigt	Verwaltungsbeauftragter	
30.	Columbasaal Vorratsraum	mittel	Von innen verschließbar, nicht einsehbar	Schloss austauschen erledigt	Verwaltungsbeauftragter	
31.	Columbasaal Toiletten	mittel	Eingangstüren von innen verschließbar	Schloss austauschen erledigt	Verwaltungsbeauftragter	

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

→ Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

SE Batzenberg-Obere Möhlin

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
32.	Schwesternhaus Untergeschoss/Keller	mittel	Eingangstüren von innen verschießbar	Schlösser austauschen	Verwaltungsbe- auftragter	
33.	Schwesternhaus Heizungskeller	gering	Tür von innen verschließbar	Schloss austauschen	Verwaltungsbe- auftragter	Wird nur von Hausmeister benutzt
34.	Schwesternhaus Sitzungsraum für Gemeindeteam und Gruppierungen im 1. Stock	mittel	Tür von innen verschließbar	Schloss austauschen	Verwaltungsbe- auftragter	
35.	Schwesternhaus Jugendraum im Erdgeschoss	mittel	Tür von innen verschließbar, Sofas und Sessel	Schloss austauschen	Verwaltungsbe- auftragter	Abklären, ob Sofas wirklich notwendig
36.	Pfarrhaus Pfaffenweiler Pfarrbüro	mittel	Tür von innen verschließbar	Drehknopf von innen installieren	Verwaltungsbe- auftragter	
37.	Büro Gemeindereferent	mittel	Tür von innen verschließbar	Drehknopf von innen installieren	Verwaltungsbe- auftragter	Eins zu Eins Situationen vermeiden Es wird in den Schulungen darauf hingewiesen

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Batzenberg-Obere Möhlin

→ Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
38.	Büro Pastoralreferentin	mittel	Tür von innen verschließbar	Drehknopf von innen installieren	Verwaltungsbeauftragter	Eins zu Eins Situationen vermeiden Es wird in den Schulungen darauf hingewiesen
39.	Toilette	mittel	Tür von innen verschließbar	Drehknopf von innen installieren	Verwaltungsbeauftragter	
40.	Sitzungsraum	mittel	Tür von innen verschließbar	Drehknopf von innen installieren	Verwaltungsbeauftragter	
41.	Hauswirtschaftsraum mit anschließendem Heizungsraum	mittel	Tür von innen verschließbar Heizungsraum nicht abschließbar	Drehknopf von innen installieren	Verwaltungsbeauftragter	
42.	Keller Pfarrhaus	hoch	Sehr unübersichtlich, dunkel Nischen, Ausgang aus den Kellerräumen durch Stahlstange blockiert	Grundsätzliche Überlegungen, wie die Lage entschärft werden kann. Sensibilisieren + Aufmerksam machen aller dort Arbeitenden	Verwaltungsbeauftragter, Pfarrer, örtlicher Stiftungsrat?	
43.	Kirche Norsingen	gering	Kirche tagsüber offen , Besucher immer möglich			

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

→ Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

SE Batzenberg-Obere Möhlin

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
44.	Sakristei Norsingen mit Toilette	hoch	Raum nicht einsehbar, alle Türen von innen verschließbar, dann kein Fluchtweg	Schließsituation ändern	Verwaltungsbeauftragter	Eine zu Eins Situationen meist nur kurz, Mesnerin geschult
45.	Büchercafé Norsingen	gering	Tür von innen verschließbar, gut einsehbar durch viele Fenster	Drehknopf von Innen	Verwaltungsbeauftragter	Zur Zeit nur Mutter-Kind-gruppe, wenn andere Belegung, dann wieder hinschauen
46.	Pfarrhaus Norsingen		Zur Zeit im Umbau		Präventionsverantwortliche	Nach Fertigstellung schauen, welche Belegungen und wo Gefährdungspotenziale
47.	Kirche St. Blasius Schallstadt	gering				Fluchttüren immer von innen zu öffnen, alles gut einsehbar, Besucher immer möglich
48.	Sakristei St. Blasius mit Nebenraum	gering				Wenn Türen von innen abgeschlossen werden , geht bei Bewegung Alarm los, Fenster gut einsehbar. Nebenraum von innen nicht abschließbar
49.	Beichtzimmer st. Blasius	mittel	Folie mit Sichtstreifen an Fenster	Überprüfen, ob nötig oder ob doch einsehbar	Präventionsverantwortliche	Einzelbeichten mit Kommunionkindern nur bei offener Tür und bei Anwesenheit von

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

→ Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

SE Batzenberg-Obere Möhlin

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
						Katechtingen im Kirchenraum
50.	Gemeindehaus St. Blasius, Foyer mit Garderobe	mittel	Foyer gut einsehbar, von innen verschließbar, vor Garderobe Vorhänge	Überprüfen ob dadurch Mißbrauchssituation entstehen könnte.	Ansprechperson Prävention	
51.	Gemeindehaus großer Saal	gering	Gardinen können zugezogen werden	Bei Kindergruppen sollen Eins zu Eins Situationen vermieden werden		Es sind immer Gruppen da , Eins zu eins Situationen höchstens kurzfristig
52.	Gemeindehaus kleiner Saal	gering	Gardinen können zugezogen werden	Bei Kindergruppen sollen Eins zu Eins Situationen vermieden werden		Es sind immer Gruppen da , Eins zu eins Situationen höchstens kurzfristig
53.	Toilette barrierefrei	gering				
54.	Vorratsraum	mittel	Nicht gut einsehbar			Ist eng, keine Sitzgelegenheit und lädt nich zum Aufhalten ein

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Batzenberg-Obere Möhlin

→ Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
55.	Küche	gering				Gut einsehbar
56.	Büro	gering				Einsehbar, Drehknopf von innen, eng, lädt nicht zum Aufhalten ein
57.	Toiletten Untergeschoss	gering				
58.	Putzraum Untergeschoss	mittel	Nicht einsehbar			
59.	Heizungsraum	mittel	Tür von innen abschließbar	Drehknopf von innen?		Schlüssel hat nur Hausmeister, einige Personen vom G-team, Heizungsfirma für Notfälle
60.	Sölden Kirche	gering				Tagsüber immer offen, Beichtstühle alter Art, nur mit Vorhang, Besucher immer möglich,

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Batzenberg-Obere Möhlin

→ Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
61.	Nebensakristei	gering				Nur von Putzfrau und Mesner benutzt, immer verschlossen
62.	Sakristei	hoch	Eine Tür zugestellt, zweite Tür von innen verschließbar, Raum eng	Die zweite Tür muß zugänglich gemacht werden erledigt Beide Türen brauchen Drehknopf von innen	Mesner Verwaltungsbeauftragter	
63.	Sölden Pfarrhaus Gruppenraum 1 groß	gering	Tür beidseitig verschließbar, Schlüssel steckt	Schlüssel entfernen oder Drehnopf von innen	Verwaltungsbeauftragter	Wenn Drehknopf da oder Schlüssel weg, Fluchtweg durch Hauptausgang möglich, da hier Drehknopf vorhanden
64.	Sölden Pfarrhaus Gruppenraum 2 klein	gering	Tür beidseitig verschließbar, Schlüssel steckt	Schlüssel entfernen oder Drehnopf von innen	Verwaltungsbeauftragter	siehe oben
65.	Sölden Pfarrhaus Küche	mittel	Tür beiderseitig verschließbar, nicht gut einsehbar	Schlüssel entfernen oder Drehnopf von innen	Verwaltungsbeauftragter	siehe oben
66.	Sölden Pfarrhaus Toilette	mittel	Tür von beiden Seiten verschließbar	Drehknopf von innen muß installiert werden	Verwaltungsbeauftragter	

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

→ Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

SE Batzenberg-Obere Möhlin

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
67.	Sölden Pfarrhaus UG ehemaliges Pfarrbüro	hoch	Tür von innen verschließbar, Fenster sehr hoch, schlecht einsehbar	Drehknopf von innen Hauptausgang zum Hof hat Drehknopf	Verwaltungsbe- auftragter	Benutzung im Moment unklar, wenn neue Nutzung im Sinne der Prävention alles überprüfen, Toilette im UG verschlossen
68.	Kirche St. Michael Scherzingen	gering				
69.	Sakristei	Hoch	Fenster vergittert Tür von innen verschließbar	Gitter entfernen Drehknopf von innen	Verwaltungsbe- auftragter	
70.	Kirche Offnadingen	gering		Kirche tagsüber offen. Besucher immer möglich, keine Beichtstühle		
71.	Sakristei	hoch	Tür von innen verschließbar	Drehknopf von innen	Verwaltungsbe- auftragter	
72.	Kirchhofen Bernhardusheim – Saal	Gering	-	-	Keine	Keine

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Batzenberg-Obere Möhlin

→ Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
73.	Kirchhofen Bernhardusheim – Gruppenraum	mittel	Rollos an den Fenstern erschweren die Einsicht, da diese runter gelassen werden können. Sonst aber alles sehr gut	Prüfen, ob Rollos entfernt werden müssen	Verwaltungs-beauftragter	Prüfen
74.	Kirchhofen Bernhardusheim - Lager	Gering	Keine	Keine	-	Stuhl- und Tischlager
75.	Kirchhofen Bernhardusheim WC's	Gering	Keine	Keine	-	-
76.	Kirchhofen Bernhardusheim – Küche	Gering	Keine	Keine	-	-
77.	Kirchhofen Bernhardusheim – Abstellkammer Küche	Mittel	Schloss noch alt – somit von innen abschließbar	Schloss ändern	Verwaltungs-beauftragter	
78.	Kirchhofen Marienkeller	Gering	Abgeschotteter Raum. Sonst keine Mängel	Keine	-	-

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

→ Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

SE Batzenberg-Obere Möhlin

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
79.	Kirchhofen – Kellerräume Pfarrer	Hoch	Räume von innen verschließbar. Räume liegen neben Miniraum und auf dessen Fluchtweg	Evtl. Schloss ausbauen?!	Verwaltungs- beauftragter	-
80.	Kirchhofen – Pfarrhaus Büro	Gering	Keine	Keine	-	-
81.	Kirchhofen – Pfarrhaus Besprechungsraum	Mittel	Die Türe zum Pfarrhaus kann von innen verschlossen werden. Das wäre aber der Fluchtweg. Dieses Schloss sollte geprüft werden.	Evtl. Änderung des Schlosses	Verwaltungsbe- auftragter	-
82.	Kirchhofen – Pfarrhaus Technikraum	Gering	Keine	Keine	-	-
83.	Kirchhofen – Kirche Sakristei	Gering	Eine Türe zum Turm von innen abschließbar. Es gibt aber noch weitere Fluchtwege.	Fraglich, ob Schloss ausgetauscht werden muss	Verwaltungs- beauftragter	Prüfen
84.	Kirchhofen – Kirche Beichtzimmer	Gering	Keine	Keine	-	Beichte mit Kindern findet im Chorraum statt, damit es einsichtbar ist

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

→ Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

SE Batzenberg-Obere Möhlin

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
85.	Kirchhofen – Kirche Empore	Gering	Keine	Keine	-	
86.	Bollschweil Kirche	mittel	Orgelbühne unübersichtlich mit nicht einsehbaren Nischen und Ecken hinter der Orgel, hat eine Tür, die nicht verschließbar ist		Gemeindeteam mit Verwaltungsbeauftragten	Überprüfen, wie die Situation verbessert werden kann
87.	Sakristei	mittel	Türen von innen verschließbar, aber zwei einsehbare Fenster, Fenster sind vergittert	Schlösser austauschen	Verwaltungsbeauftragter	Muss die Vergitterung wegen Einbruchschutz bleiben? Alarmanlage?
88.	Pfarrhaus Bollschweil Hilariuskeller	mittel	Toilettenanlage meist verschlossen. Uneinsehbare Nischen	Schlösser austauschen	Verwaltungsbeauftragter	OG und DG werden umgebaut. Im EG noch Büro „Hilfe von Haus zu Haus“
89.	Pfarrbüro	mittel	Tür von innen abschließbar	Schloß austauschen	Verwaltungsbeauftragter	
90.	Sitzungsraum	mittel	Tür von innen abschließbar	Schloß austauschen	Verwaltungsbeauftragter	

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen
SE Batzenberg-Obere Möhlin → **Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte**

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
91.	Teeküche und Abstellraum	gering	Beide nicht abschließbar			
92.	Toilette	mittel	Abschließbar	Drehknopf von innen installieren	Verwaltungsbeauftragter	
93.	St. Ulrich Kirche	Gering	Türe in den Klostergang - nur beidseitig mit Schlüssel zu öffnen. Publikumsverkehr, mehrere Türen			
94.	Kirchturm	Gering				
95.	Orgelempore	Gering				
96.	Sakristei	Gering	Von außen einsehbar			

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

→ Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

SE Batzenberg-Obere Möhlin

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
97.	Neben-Sakristei	Gering	Einhbar			
98.	Toilette (kein Fenster)	Gering	Drehknopf innen			
99.	Heizungs- und Abstellraum unter der Sakristei mit einer Lüftungsöffnung	Mittel	Nicht einsehbar			
100.	Refektorium	Gering	Drehknopf innen			
101.	Jugendraum UG	Gering	Drehknopg innen, Fenster			
102.	Tee-Küche UG	Mittel	Nicht einsehbar			

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Batzenberg-Obere Möhlin

➔ Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
103.	Toilette UG	Gering	Drehknopf innen			
104.	Abstellraum für Kircheninventar	Mittel	Nicht einsehbar			

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Batzenberg-Obere Möhlin

→ Organisation und Struktur

C. Organisation und Struktur

Nr.	Struktur/Organisation	Risiko (Farbe)	Stichwort	Maßnahme	Zuständig	Kommentar
	Struktur, Organisationsform, die genauer betrachtet wurde (z.B. Kommunikation zwischen Einzelnen oder Gruppen, Transparenz von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Fehlerkultur, Führungsstil, Partizipation, Besetzung von Arbeitsgruppen...)	Wie hoch ist das Risiko eines Übergriﬀs? Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch	Welche Schwachstellen, Risiken wurden erkannt?	Welche Maßnahmen wurden vereinbart (z.B. Besprechungskultur, regelmäßige Feedbackgespräche, klare Verantwortlichkeiten)	Wer ist jeweils für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig?	Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden? Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
1.	• DG • Freitagstreffen • Teamklausur	gelb	Risiko: „wir (als Team) gegen „die“-Dynamik kann entstehen	• Bewusstsein über dieses Risiko • Gegensteuern durch Teamkultur und Feedbackkultur	jeweilige Gesprächsleitung /alle	
2.	Kommunikation vom Team nach außen	grün	Protokoll: Spannung zwischen ausreichend Infos für nichtanweisende Teammitglieder/andere Betroffene und dem nach außen tragen von Interna	achtsamer Umgang mit Infos	Protokollant (in Absprache mit Team + Gegenlesen von Protokoll)	
3.	Ordnerstruktur	gelb	intransparent*	Mit Umstellung auf ITTAI-Sastem im Rahmen von K2030 werden Inhalte der jetzigen Ebocloud neu geordnet und dem Schema angepasst.	Verwaltung	*derzeit unklar, wie weit Zugriffsrechte einzelner registrierter Nutzer reichen

4.	ZVG	gelb	- Gefahr, dass Machtgefälle ausgenutzt wird - Gefahr, dass vereinbarte Ziele nicht verfolgt werden/relevant sind	- Ablauf ZVG nach offiziellem Leitfaden (mit gegenseitigem Feedback) - spätestens beim nächsten ZVG werden Ziele überprüft	DVG	ZVG in reguläre Arbeit mit regelmäßigen Rückmeldungen eingebunden Informationen und Leitfaden für Zielvereinbarungsgespräche www.ebfr.de/zielvereinbarungen Führungstraining für Zielvereinbarungsgespräche www.ipb-freiburg.de
----	-----	------	--	--	-----	--

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Batzenberg-Obere Möhlin

➔ Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

D. Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Risiko (Farbe)	Begründung	Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
	Um welche Dienstleistung durch Dritte handelt es sich (z.B. Erlebnispädagoge führt Teambildende Maßnahme mit Leiterrunde durch; Integrationshilfe in Kita durch einen Verein) Oder An wen werden Räume vergeben (z.B. Musikalische Früherziehung durch eine Externe Person...?)	Wie hoch ist das Risiko eines Übergriffs? Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch	Welche Kriterien wurden berücksichtigt bei der Risikobewertung und Benennung der erforderlichen Maßnahmen? (Maßstab: Art, Intensität und Dauer des Kontaktes)	Welche der folgenden personenbezogenen Maßnahmen sind sicherzustellen? Was ist dementsprechend vertraglich zu regeln? - Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis - Teilnahme an einer Präventionsschulung	Wer ist jeweils für die Sicherstellung der Umsetzung, der Wiedervorlage etc. zuständig?	Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
1.	Yogakurs von der Volkshochschule Bad Krozingen	Grün = gering	Art Nur Erwachsene Immer mit mehreren im Raum Kein längerer Körperkontakt	Mit Unterschrift wird im Mietvertrag, bestätigt, dass das institutionelle Schutzkonzept und der Verhaltenskodex der Kirchengemeinde eingehalten werden.	Bei Raumvermietungen das Pfarrbüro	Link zur Homepage zum Dokument Schutzkonzept Kirchengemeinde BOM
2.	Hospizgruppe	Grün = gering	Art Nur Erwachsene Immer mit mehreren im Raum Kein längerer Körperkontakt	Mit Unterschrift wird im Mietvertrag, bestätigt, dass das institutionelle Schutzkonzept und der Verhaltenskodex der Kirchengemeinde eingehalten werden.	Bei Raumvermietungen das Pfarrbüro	Link zur Homepage zum Dokument Schutzkonzept Kirchengemeinde BOM
3.	Hilfe von Haus zu Haus	Grün = gering	Art Nur Erwachsene Immer mit mehreren im Raum Kein längerer Körperkontakt	Mit Unterschrift wird im Mietvertrag, bestätigt, dass das institutionelle Schutzkonzept und der Verhaltenskodex der Kirchengemeinde eingehalten werden.	Bei Raumvermietungen das Pfarrbüro	Link zur Homepage zum Dokument Schutzkonzept Kirchengemeinde BOM



Institutionelle Schutzkonzepte in den Kirchengemeinden

Verfahren zur Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse von ehrenamtlich Mitarbeitenden im Dekanat Breisach-Neuenburg

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Im Dekanat Breisach-Neuenburg besteht das Angebot, die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse (im Folgenden eFZ) für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über eine im Dekanat zentrale Stelle vornehmen zu lassen. Die Einsichtnahme geschieht durch Frau Gisela Trogus (Fachberaterin nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen in der Erzdiözese Freiburg, ehrenamtliche Mitarbeiterin des Dekanats, Gemeindereferentin a.D.) und wird über das Dekanatsbüro organisiert, welches in Person der Dekanatssekretärin Frau Christa Grethler auch die Vertretung von Frau Trogus gewährleistet.

Folgendes Vorgehen ist bei Nutzung des Angebots einzuhalten:

- Der zuständige Mitarbeiter bzw. die zuständige Mitarbeiterin prüft und gewährleistet, dass die in der Risikoanalyse benannten ehrenamtlich Tätigen ein eFZ vorlegen.
- Der zuständige Mitarbeiter
 - informiert die entsprechende Person direkt, über Kolleg:innen oder schriftlich,
 - stellt ihr eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung (→ Seite 3) aus und
 - lässt ihr die Bescheinigung zusammen mit einem speziellen an das Dekanat adressierten und im Pfarrbüro vorfrankierten Briefumschlag (→ Seite 2) zukommen. Zudem bekommt die entsprechende Person eine genaue Anleitung, was sie tun muss (→ Seite 4 mit »Du«-Anrede | → Seite 5 mit »Sie«-Anrede).
- Die entsprechende Person beantragt beim zuständigen Einwohnermeldeamt das EFZ. Durch die Bescheinigung für die Gebührenbefreiung kostet dieses nichts. Die Person bekommt das Führungszeugnis per Post zugeschickt.
- Die entsprechende Person steckt das zugestellte Führungszeugnis in den speziellen, vorfrankierten Umschlag und schickt diesen an das Dekanat Breisach-Neuenburg (Joseph-Vomstein-Str. 6, 79189 Bad Krozingen). Dieses leitet den verschlossenen Umschlag an Frau Gisela Trogus weiter.
- Frau Gisela Trogus prüft die relevanten Paragraphen des EFZ und schickt es an die betreffende Person zurück. Sie dokumentiert das Ergebnis der Einsichtnahme und informiert den zuständigen leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde, ob einer (weiteren) Tätigkeit der Person etwas entgegensteht oder nicht (→ Seite 6-7).



- Der leitende Pfarrer sorgt für eine entsprechende Dokumentation in der »Sammelakte« der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters und sorgt für eine Wiedervorlage nach Ablauf von fünf Jahren.

20. Juni 2023

Spezieller Umschlag

PRÄVENTION 
in der Erzdiözese Freiburg


Erzdiözese
Freiburg


Kath. Dekanat
Breisach-Neuenburg

vertraulich

Absender
Kirchengemeinde

Kath. Dekanat
Breisach - Neuenburg
Joseph - Vomstein - Str. 6
79189 Bad Krozingen



Bescheinigung für die Gebührenbefreiung

Bescheinigung für die Gebührenbefreiung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung des Trägers:

Herr / Frau _____

geb. am _____

Derzeit Wohnhaft in _____

ist für folgenden Träger tätig _____

Sie / er und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen daher eine Gebührenbefreiung.

Ort/ Datum

Titel und Unterschrift der vertretungsberechtigten Person

Stempel des Trägers



Anleitung für ehrenamtlich tätige Jugendliche [»Du«-Anrede]



Erweiterte Führungszeugnisse

Vorgehen für neben-/ehrenamtlich tätige Jugendliche

Ein Mitglied des Seelsorgeteams der Kirchengemeinde hat Dich gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Nach dem Bundeskinderschutzgesetz und der Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg ist dies für bestimmte Tätigkeiten nötig.

Um den Aufwand, der damit verbunden ist, für Dich und uns in der Kirchengemeinde und dem Dekanat so klein wie möglich zu halten, haben wir die nächsten Schritte hier aufgelistet:

1. Beantrage bei Deinem Einwohnermeldeamt (im Rathaus) ein erweitertes Führungszeugnis. Lege dort die beiliegende, vom Pfarramt ausgefüllte Gebührenbefreiung vor. Dann ist das Führungszeugnis für dich kostenlos. Das Führungszeugnis wird Dir nach einiger Zeit per Post zugestellt.
2. Stecke das erweiterte Führungszeugnis in den vorfrankierten Rücksendeumschlag und schicke diesen an das Dekanatsbüro Breisach-Neuenburg.
3. Eine vom Dekanat beauftragte Person prüft dann, ob du (weiter) tätig sein darfst, schickt dir dein Führungszeugnis zurück und informiert die Kirchengemeinde über das Ergebnis.

Die Daten sind maximal fünf Jahre gültig. Dann musst Du wieder ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegen.

Wir danken Dir für Dein Verständnis und Deine Mitarbeit.

Deine katholische Kirchengemeinde



Anleitung für ehrenamtlich tätige Erwachsene [»Sie«-Anrede]



Erweiterte Führungszeugnisse

Vorgehen für neben-/ehrenamtlich tätige Erwachsene

Ein Verantwortliche oder ein Verantwortlicher des Dekanats Breisach-Neuenburg hat Sie gebeten, ein »Erweitertes Führungszeugnis« vorzulegen. Nach dem Bundeskinderschutzgesetz und der Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg ist dies für bestimmte Tätigkeiten nötig.

Um den Aufwand, der damit verbunden ist, für Sie und uns im Dekanat so gering wie möglich zu halten, haben wir die nächsten Schritte für Sie aufgelistet:

1. Beantragen Sie beim für Sie zuständigen Einwohnermeldeamt ein erweitertes Führungszeugnis. Legen Sie dazu die beiliegende ausgefüllte und unterschriebene Gebührenbefreiung vor. Damit ist das Führungszeugnis für Sie kostenlos. Das Führungszeugnis wird Ihnen nach einiger Zeit per Post zugestellt.
2. Stecken Sie das erweiterte Führungszeugnis in den vorfrankierten Rücksendeumschlag und senden diesen an das Dekanatsbüro Breisach-Neuenburg. Es sind grundsätzlich Originale einzureichen, die nicht älter als drei Monate sind.
3. Eine vom Dekanat beauftragte Person nimmt Einsicht, schickt Ihnen Ihr Führungszeugnis zurück und informiert das Dekanat über das Ergebnis der Einsichtnahme.

Die Daten sind maximal fünf Jahre gültig. Spätestens dann müssen Sie erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit.

Ihre katholische Kirchengemeinde



Dokumentation der Einsichtnahme (Seite 1)

Dekanat Breisach-Neuenburg · Joseph-Vomstein-Str. 6 · 79189 Bad Krozingen

Herrn
Pfr. N.N.
Röm.-kath. Kirchengemeinde
Xxx

79xxx xxx

Dokumentation

**der Einsichtnahme in »Erweiterte Führungszeugnisse«
für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der röm.-kath. Kirchengemeinde Xxx (gemäß § 72a SGB VIII)**

Hinweise

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist. Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen.

Kommt es zu keiner Mitarbeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.



PRÄVENTION
in der Erzdiözese Freiburg



Dokumentation der Einsichtnahme (Seite 2)

Röm.-kath. Kirchengemeinde

Xxx

Vorname | Name

Adresse

Datum der Ausstellung des »Erweiterten Führungszeugnisses«

Relevanter Eintrag:

☐ ja

☐ nein

gültig bis:

Ort | Datum der Einsichtnahme

Unterschrift der für die Einsichtnahme zuständigen Person

Anleitung zur Prüfung der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen gemäß § 8 AROPräv¹

1. Dokumentation des Nichtbestehens einer Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen gemäß §8 AROPräv

Tätigkeit (Beschreibung der tatsächlich durchgeführten Tätigkeit)	
Ausgeübte Tätigkeit	
Name tätige Person ²	
Datum	

Ergebnis der Prüfung und Begründung (bitte ankreuzen)
☐ Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden NICHT beaufsichtigt, betreut, erzogen, unterrichtet, ausgebildet, gepflegt und es besteht KEIN vergleichbarer oder regelmäßiger Kontakt mit diesen
Begründung: ☐ Es besteht kein oder allenfalls gelegentlicher Kontakt (Seite 2 nicht erforderlich) ☐ Die Bewertung der Tätigkeit im Schutzkonzept ergibt keine ausreichende Art, Intensität und Dauer des Kontaktes (Seite 2 nicht erforderlich) ☐ Die Prüfung nach dem Prüfungsschema nach Ziffer 2 ergibt keine ausreichende Art, Intensität und Dauer des Kontaktes (Seite 2 ausgefüllt beifügen)

Bestätigung der sachlichen Richtigkeit			
Prüfende Person ³		gegebenenfalls weitere prüfende Person ⁴	
Funktion		Funktion	
Ort		Ort	
Datum		Datum	
Unterschrift		Unterschrift	

¹ Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

² Grundsätzlich wird die tatsächlich durchgeführte Tätigkeit bewertet – nicht aber eine spezifische Person.

³ Die Prüfung erfolgt gemäß § 8 Absatz 1 AROPräv durch die/den (in der Regel unmittelbaren) Vorgesetzten bzw. bei Übertragung einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch die für die Beauftragung der ehrenamtlichen Tätigkeit verantwortliche Person.

⁴ Bei Klärungsbedarf im Blick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 ist eine in Präventionsangelegenheiten besonders qualifizierte Person nach Abschnitt 3 AROPräv hinzuzuziehen.

2. Schema zur Prüfung einer Vorlagepflicht nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit

Anhand der nachfolgenden Tabelle wird die ausgeübte Tätigkeit hinsichtlich Art, Intensität und Dauer bewertet. Dadurch wird ermittelt, ob für die Tätigkeit ein niedriges, mittleres oder hohes Gefährdungspotential für Übergriffe besteht und sich daraus eine Vorlagepflicht ergibt. Das Gesamturteil ist am Ende der nachfolgenden Tabelle zu dokumentieren.

Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit als „anvertraute Personen“ bezeichnet.

Art: Auf den Missbrauch eines Vertrauensverhältnisses wirken folgende Faktoren begünstigend: eine hohe Altersdifferenz, ein Hierarchie-/Machtverhältnis, eine hohe Abhängigkeit und Verletzlichkeit.		Ggf. Begründung
Geringe Altersdifferenz zu anvertrauten Personen ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	Signifikante Altersdifferenz zu anvertrauten Personen ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	
Geringes Hierarchie-/Machtverhältnis ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	Es besteht ein Hierarchie-/Machtverhältnis ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	
Merkmale der anvertrauten Personen: höheres Alter, keine Behinderung, keine Verletzlichkeit, kein Abhängigkeitsverhältnis ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	Merkmale der anvertrauten Personen: junges Alter, Behinderung, Verletzlichkeit, besonderes Abhängigkeitsverhältnis ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	
Intensität: Mögliche Gefahrensituationen können durch die Arbeitsintensität, wie z.B. Einzelarbeit, räumliche Situationen und Tätigkeit, die die Privatsphäre betrifft, begünstigt werden.		Ggf. Begründung
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen in einer Gruppe wahrgenommen, so dass eine soziale Beobachtung erfolgt ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	Tätigkeit wird allein mit einer einzelnen Person wahrgenommen, so dass keine soziale Beobachtung erfolgt ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	
Sozial offener Kontext hinsichtlich offenen und einsehbarer Räumlichkeiten sowie offene Zusammensetzung der Gruppe - häufiger Mitgliederwechsel ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich geschlossenen und nicht einsehbarer Räumlichkeiten sowie geschlossene Zusammensetzung der Gruppe – kein Mitgliederwechsel ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	
Geringer Grad der Intimität / kein Wirken in die Privatsphäre (z.B. kein Körperkontakt) ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	Hoher Grad der Intimität / Wirken in die Privatsphäre (z.B. Körperkontakt) ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	
Dauer: Zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, das evtl. missbraucht werden könnte, ist ein regelmäßiger Kontakt bzw. eine längere Zeitspanne notwendig		Ggf. Begründung
Einmaliger, nur gelegentlicher oder punktueller Kontakt ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	Regelmäßiger, langanhaltender, umfassender Kontakt ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	
Regelmäßig wechselnde anvertrauten Personen ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	Dauerhafte und nicht wechselnde anvertrauten Personen ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	
Keine Übernachtungen, keine Anwesenheit in der Nacht ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	Veranstaltungen mit Übernachtung und Situationen in der Nacht finden einmalig oder regelmäßig statt ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	
Gesamtbeurteilung für das Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit Auf Grundlage der Bewertung ergibt sich folgende Gesamtbeurteilung: Ist die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses erforderlich? ☐ ja ☐ nein		
Ggf. Begründung:		



Mietvertrag für das Bernhardus-Heim, Kirchhofen

Zwischen
vertreten durch

Anschrift:

Telefonnummer:

(als Mieter/in)¹

und

der Röm.-kath. Kirchengemeinde Batzenberg-Obere Möhlin

- vertreten durch den Stiftungsrat (als Vermieterin) –

wird der nachfolgende Mietvertrag über die im Einzelnen genannten Räume im Bernhardusheim in Kirchhofen geschlossen.

Vorbemerkung: Dem Mieter ist bekannt, dass es sich um Räumlichkeiten der römisch-katholischen Kirchengemeinde handelt. Er verpflichtet sich, übermäßigen Lärm zu vermeiden und für die notwendige Ruhe zu sorgen. Nach 22:00 Uhr sind wegen der engen Bebauung im Ortskern Fenster und Türen zu schließen und es ist Zimmerlautstärke einzuhalten. Der Mieter versichert, dass es sich nicht um eine Veranstaltung handelt, die dem Ansehen der Kirche abträglich sein könnte.

1. Mieträume und Preise

a.

Räume	Miete je Veranstaltungstag	Nebenkosten	Heizungszuschlag je Veranstaltungstag
Saal (99 Sitzplätze)	200 €	25 €	30 €
Foyer (24 Sitzplätze)	80 €	20 €	15 €
Küche	40 €		
Kaution	100 €		

b. Der Mietzins ist für 24 Stunden.

c. Der Heizungszuschlag wird vom 1. Oktober bis zum 30. April erhoben.

d. In den genannten Mietpreisen sind die Kosten für Wasser, Abwasser und Strom, im Falle der Anmietung der Küche auch Geräte und Geschirr enthalten.

2. Vertragsgegenstand

a. Die Kirchengemeinde stellt dem Mieter am für die beabsichtigte Veranstaltung (genaue Bezeichnung) folgende Räume im Bernhardusheim zur Verfügung:

☐ Saal

☐ Foyer

☐ Küche

Der Mieter sichert zu, das Mietobjekt zu dem genannten Zweck zu nutzen.

b. Der Überweisungsbetrag beträgt nach den unter 1 dieses Vertrages genannten Preisen und der Kaution (s. Nr. 3) insgesamt €.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Vertragstext nur eine geschlechtsspezifische Form verwendet, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben, wo es sachlich möglich ist, auf beide Geschlechter.
Mietvertrag Bernhardusheim Stand Juli 2019

- c. Der Mietpreis (einschl. Kautions) ist spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung auf das Konto der römisch-katholischen Kirchengemeinde Batzenberg – Obere Möhlin IBAN **DE49 6806 1505 0046 8141 00** bei der **Volksbank Breisgau-Markgräflerland** zu überweisen.
- d. Ist dem Mieter die Nutzung der Mietsache zum festgelegten Termin nicht möglich, hat er dies dem Vermieter spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung mitzuteilen. Bei Absage nach Ablauf dieser Frist ist eine Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 50 % des Mietpreises zu entrichten, falls der Raum nicht wieder vermietet werden kann. Erfolgt keine Absage ist bei Ausfall der Veranstaltung der volle Mietpreis zu entrichten.

3. Kautions

- a. Die Vermieterin hat das Recht, Sicherheit in Höhe von 100 € für die beabsichtigte Veranstaltung zu verlangen. Die Kautions ist zusammen mit dem Mietpreis zu überweisen. Aufgrund der kurzen Vertragslaufzeit ist die Vermieterin nicht verpflichtet, die Sicherheit verzinslich auf einem Sonderkonto anzulegen.
- b. Die Sicherheit ist spätestens zwei Monate nach Vertragsende und Rückgabe der Mietsache zur Rückgabe fällig, soweit der Vermieterin keine Gegenforderungen aus dem Mietverhältnis zustehen. Die Rückzahlung erfolgt auf das Konto des Mieters:
IBAN DE _____

4. Übergabe an den Mieter

- a. Vor der Veranstaltung werden die angemieteten Räume durch die Hausmeisterin oder einen Beauftragten der ^{Kirchengemeinde} übergeben.
- b. Die Kirchengemeinde gewährt den Gebrauch der Mieträume im Zustand der Übergabe.
- c. Im Falle der Anmietung der Küche erfolgt eine Unterweisung über die Bedienung der Küchengeräte sowie eine Feststellung über den Bestand von Geschirr, Gläsern und Besteck.

5. Verpflichtungen des Mieters

- a. Der Mieter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten (Jugendschutz, Arbeitsschutz, nachbarrechtliche Vorschriften). Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, erforderliche Genehmigungen (Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis) und Anmeldungen (GEMA) rechtzeitig in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu beantragen bzw. zu veranlassen.
- b. In den gesamten Räumen einschl. Toilettenanlagen herrscht Rauchverbot. Der Mieter verpflichtet sich, dieses auch gegenüber seinen Besuchern durchzusetzen.
- c. Der Mieter verpflichtet sich, die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und eingesetztes Personal in die Bedienung der Küchengeräte einzuweisen. Ohne ausdrückliche Genehmigung dürfen keine Dekorationen an Türen, Wänden und Decken angebracht werden. Nach der Veranstaltung sind die Räume wieder so zu bestuhlen wie zum Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter.
- d. Das Inventar darf nicht aus den Räumen entfernt werden; dies gilt auch für die vorhandene Wanddekoration. Christliche Symbole (z.B. Kreuze) dürfen nicht entfernt und nicht verändert werden.
- e. Hausfremde Geräte (Kühlwagen, Geschirrspüler, R/TV-/ Verstärkeranlagen, elektronische Musikinstrumente, o.ä.) dürfen nur mit Genehmigung an Versorgungsleitungen angeschlossen oder in den Räumen betrieben werden.
- f. Der Mieter ist ferner verpflichtet, die zulässige Höchstzahl der Personen in den Räumen während der Veranstaltung nicht zu überschreiten. Der Mieter trägt die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Verlauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie etwaige polizeirechtliche Anordnungen und Vorschriften,

vor allem auch die des vorbeugenden Brandschutzes, zu beachten bzw. für die Einhaltung Sorge zu tragen.

- g. Der Mieter hat eine Person zu benennen [Name: _____, Handynummer _____], die für die Veranstaltung die Verantwortung trägt und die während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend und ansprechbar sein muss.
- h. Bei allen Veranstaltungen mit Getränkeverkauf muss bei gleicher Menge wenigstens ein alkoholfreies Getränk billiger sein als die alkoholhaltigen Getränke. Bei einem Verstoß hiergegen oder gegen das Rauchverbot kann der Beauftragte der Vermieterin die sofortige Beendigung der Veranstaltung und die Räumung der Mietsache verlangen, in jedem Fall wird eine Vertragsstrafe fällig.
- i. Aus Rücksicht auf die Nachbarschaft sollte Lärm vermieden werden. Ab 22:00 Uhr sind sämtliche Fenster und Türen zu schließen, musikalische Beiträge und Übertragungen sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.
- j. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Lichter zu löschen, die Fenster zu schließen und die Heizkörper auf Frostschutz zu senken.
- k. Der Saal (einschl. Foyer) ist besenrein, die Sanitärräume sind nass zu reinigen.
- l. Im Falle der Küchenbenutzung ist diese gründlich zu reinigen (Böden sind nass aufzuwischen, Küchenmöbel und Geräte sowie Kühlschränke sind nass ab- bzw. auszuwaschen, das Geschirr und Besteck in hygienisch einwandfreiem Zustand wieder einzuräumen).
- m. sämtlicher Müll und Unrat und alle Wertstoffe sind zu entfernen und durch den jeweiligen Mieter zu entsorgen. Die Müllbehälter der Pfarrgemeinde stehen dafür nicht zur Verfügung!
- n. Alle vom Mieter mitgebrachten Gegenstände (auch Dekoration, Bühnenbilder, Blumenschmuck) sind unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.
- o. Eventuelle Beschädigungen am Gebäude, an Einrichtungsgegenständen sowie den überlassenen Geräten sind der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn die Beschädigung durch Dritte erfolgt ist (s. 6e)
- p. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis der Vermieterin nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiterzuvermieten.
- q. Dem Mieter ist untersagt, auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park- oder Abstellplätze ein Fahrzeug abzustellen.

6. Haftung

- a. Die Kirchengemeinde überlässt dem Mieter die genannten Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte zur Benutzung im Zustand der Übergabe. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte sowie die Zufahrten und Wege jeweils vor der Benutzung bzw. Durchführung der Veranstaltung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- b. Der Mieter übernimmt die Haftung für den Gebrauch erhaltener Schlüssel und trägt die Folgen, die sich aus einem Verlust eines Schlüssels ergeben. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich zu melden.
- c. Der Mieter stellt die Kirchengemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen der von ihm eingesetzten Personen, Personals, seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Anlagen, Geräte sowie der Zufahrten und Wege stehen. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Kirchengemeinde und deren Beauftragte.
- d. Sofern und soweit die Vermieterin Wasser, Fernwärme, Gas und Elektrizität aus den Versorgungsnetzen von Versorgungsunternehmen zur Verfügung stellt, wird der Mieter im Falle einer

Haftung der Vermieterin bei Leistungsstörungen keine weitergehenden Schadensersatzansprüche geltend machen, als sie der Vermieterin nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen gegenüber dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zustehen.

- e. Der Mieter verzichtet auf Haftpflichtansprüche gegen die Kirchengemeinde. Die Haftung der Kirchengemeinde für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.
- f. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Kirchengemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- g. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Kirchengemeinde durch die Veranstaltung an dem Gebäude, den überlassenen Anlagen, Räumen, Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie am Geschirr im Rahmen dieses Vertrags entstehen. Gleiches gilt für etwaige Verluste.
- h. Der Mieter hat für eine eventuelle Haftpflichtversicherung in eigener Zuständigkeit zu sorgen.
- i. Lässt der Mieter zu seiner Veranstaltung mehr Besucher zu als genehmigt, trägt er hierfür ausschließlich die Verantwortung und das volle Haftungsrisiko.
- j. Mehrere Mieter haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag als Gesamtschuldner, Eltern haften für ihre Kinder.

7. Betreten der Mieträume durch die Verantwortlichen der Vermieterin

Die Verantwortlichen der Vermieterin (Pfarrer, Mitglieder des Stiftungsrates) sowie die Hausmeisterin haben das Recht, die Mieträume jederzeit zu betreten und die Einhaltung des Mietvertrages zu überprüfen.

8. Rückgabe des Mietgegenstandes an die Vermieterin

- a. Nach der Veranstaltung hat die Übergabe an die Vermieterin (Hausmeisterin oder Beauftragte) spätestens an dem auf die Veranstaltung folgenden Tag um _____ Uhr zu erfolgen. Eventuell überlassene Schlüssel sind unaufgefordert zurückzugeben.
- b. Die Räume und die Einrichtungsgegenstände müssen von der Hausmeisterin oder von einem Beauftragten der Kirchengemeinde abgenommen werden. Sollte der unter Nr. 5 dieses Vertrages genannte Zustand nicht hergestellt sein, ist die Vermieterin insbesondere berechtigt, die erforderlichen Reinigungsarbeiten durch eine beauftragte Fachfirma auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen.
- c. Werden vom Mieter zurückgelassene Gegenstände nicht spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe abgeholt, ist die Vermieterin berechtigt, diese auf Kosten des Mieters unterzustellen.

9. Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Staufen/Breisgau zuständig.

Ehrenkirchen, den _____

für den Mieter:

für die Kirchengemeinde:

10. Zusatzerklärung

Institutionelles Schutzkonzept

Der Mieter verpflichtet sich, die Vorgaben des institutionellen Schutzkonzepts zum Schutz vor sexueller Gewalt der Kirchengemeinde Batzenberg-Obere Möhlin zu beachten <https://www.kath-bom.de/kon-takt/missbrauch-hilfe-und-praevention/>

Besonders den allgemeinen und speziellen Teil des Verhaltenskodexes. Der Mieter setzt sein eigenes Schutzkonzept um oder schließt sich dem Schutzkonzept der Kirchengemeinde an. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie diese Vorgaben.

Ehrenkirchen, den _____

Unterschrift Mieter

Anlage 5

Tabellarische Übersicht über Klärungen mit den örtlichen Verbandsgruppen

Verbandsgruppe (z.B. KJG, DPSG, KLJB, Kolping, KFD)	Schließt sich dem ISK der Kirchen- gemeinde an (Datum)	Erarbeitet ein eigenes ISK (Datum)	Schließt sich einem anderen ISK an (z.B. Dekanatsverband, Diözesanverband) (Datum)	Vereinbarung konkreter Maßnahmen
kfd Kirchhofen	Datum der Genehmigung des ISK			
kfd Ebringen	Datum der Genehmigung des ISK			
kfd Bollschweil	Datum der Genehmigung des ISK			

Handlungsleitfaden für Hauptberufliche bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt und in Zweifelsfällen

- 👁 Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder Beobachtung gemacht.
- 👁 **Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!**
- 👁 Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtes!
Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern!
- 👁 Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen ernst. Fragen Sie aber nicht nach Details.
- 👁 Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen! Hilfe holen ist kein Verrat!
Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.
- 👁 Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau das Gespräch/Anzeichen Ihrer Vermutung/Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.
- 👁 Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: **nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen!** Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!

Text

- 👁 **Holen Sie sich immer Unterstützung!** Nehmen Sie Kontakt auf zu einer kirchlichen Anlaufstelle (z.B. Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit, Diözesane Missbrauchsbeauftragte) oder zu einer externen Fachberatungsstelle in Ihrer Nähe. Informieren Sie diese über Ihr Gespräch/Ihre Vermutung oder Beobachtung und besprechen Sie weitere Handlungsschritte.
- 👁 Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) **wenden Sie sich an Ihre Leitung und ziehen Sie eine Insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.**
- 👁 Informieren Sie die Leitung und unterstützen Sie diese bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte. Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.
- 👁 Achten Sie darauf, dass keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. **Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf!**

Handlungsleitfaden für Ehrenamtliche bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt und in Zweifelsfällen

- 👁 Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder Beobachtung gemacht
- 👁 **Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!**
- 👁 Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtes!
Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern!
- 👁 Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen ernst. Fragen Sie aber nicht nach Details.
- 👁 Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen! Hilfe holen ist kein Verrat!
Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.
- 👁 Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau das Gespräch/Anzeichen Ihrer Vermutung/Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.
- 👁 Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: **nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen!** Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!
- 👁 Nehmen Sie Kontakt auf zu einer hauptberuflichen Person Ihres Vertrauens (z.B. hauptberufliche Ansprechperson). **Besprechen Sie mit dieser das weitere Vorgehen.** Sie können zusätzlich Kontakt zu einer kirchlichen Anlaufstelle (z.B. Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit, Diözesane Missbrauchsbeauftragte) oder zu einer externen Fachberatungsstelle in Ihrer Nähe aufnehmen.
- 👁 Geben Sie Verantwortung ab und unterstützen Sie die Leitung bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte. Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.
- 👁 Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) **ziehen Sie gemeinsam eine Insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.**
- 👁 Achten Sie darauf, dass keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. **Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf!**

Anlage 7

SGB VIII § 72a: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

Fünftes Kapitel: Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung

Erster Abschnitt: Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

§ 70 Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

§ 72 Mitarbeiter, Fortbildung

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

[...]

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Merkblatt – „Kirchliche und nichtkirchliche Ansprechpersonen, Beratungsstellen und Beschwerdewege“

1. Kirchengemeinde Batzenberg – Obere Möhlin

- **Ansprechpersonen für Prävention in unserer Kirchengemeinde sind:**

1. hauptberuflich:

Markus Kaupp-Herdick (Gemeindereferent),
Telefon: 0163/8035382
Oder 97664/92548-13
E-Mail: markus.kaupp-herdick@kath-bom.de

2. ehrenamtlich:

- Anke Schätzle
- Ursula Wiesler

- **Multiplikator*innen:**

Markus Kaupp-Herdick (Gemeindereferent),
Telefon: 0163/8035382
Oder 97664/92548-13
E-Mail: markus.kaupp-herdick@kath-bom.de

2. Dekanat Breisach-Neuenburg

Dekan des Dekanats Breisach-Neuenburg:

Gerhard Disch
Katholisches Dekanat Breisach-Neuenburg,
Joseph-Vomstein-Str.6, 79189 Bad Krozingen
Telefon: 07633 / 9089490
E-Mail: gdisch@kath-dbn.de

3. Erzdiözese Freiburg

- **Missbrauchsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg**

Dr. Angelika Musella
Telefon: 0761/703980
Email: sekretariat@musella-collegen.de
Kontakt ist zu empfehlen bei Vorwürfen gegen kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Referentin für Intervention

Petra Rambach
Erzdiözese Freiburg, Erzbischöfliches Ordinariat - Büro des Generalvikars
Schoferstr. 2, 79098 Freiburg
Telefon: +49 (0)761 2188 212
E-Mail: petra.rambach@ordinariat-freiburg.de

Ombudsstelle - Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg

Ombudsperson Elke Hall
Kartäuserstr. 47, 79102 Freiburg
Telefon: +49 761/2188 577
Email: ombudsperson@rechnungshof-ebfr.de

- **Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen beim „Institut für pastorale Bildung“ der Erzdiözese Freiburg**

Boris Gschwandtner, Referatsleiter im Referat Supervision und Organisationsberatung
Telefon: 0761/12040-241
Email: boris.geschwandtner@ipb-freiburg.de

- **Vertrauenspersonen Schutz vor sexueller Gewalt der Kirchlichen Jugendarbeit in der Erzdiözese Freiburg**

schutz.kja-freiburg.de

Jonas Ziegler, Dekanatsjugendreferent
Vertrauensperson, Jugendpastorales Team Südwest
Telefon: 07633/92310-44
Mobil: 0159/04668101
E-Mail: jugendbuero@kath-dbn.de

- **Präventionsbeauftragte**

Präventionsbeauftragte
Silke Wissert
Erzb. Ordinariat, Abt. VI – Grundsatzfragen und Strategie
Schoferstr. 2, 79098 Freiburg
Telefon: +49 (0) 761 2188 211
Email: silke.wissert@ordinariat-freiburg.de

- **Präventionsfachkraft:**

Verena Scharnberg
Erzb. Ordinariat, Abt. VII – Grundsatzfragen und Strategie
Schoferstr. 2 | 79098 Freiburg
Email: verena.scharnberg@ordinariat-freiburg.de

4. Externe Beratungsstellen

- Kontakt ist zu empfehlen bei Wunsch nach Selbstklärung: Jemand sucht im Zusammenhang mit beobachtetem grenzverletzendem Verhalten Antworten oder Hilfsangebote für Betroffene. Des weiteren können Fortbildungsangebote angefragt werden.

Lokale Beratungsstellen

- **Wildwasser Freiburg e.V.**
Beratungs- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen

Basler Strasse 8 | 79100 Freiburg

Telefon: 0761-33645

Email: info@wildwasser-freiburg.de

www.wildwasser-freiburg.de

- **WendePunkt Freiburg e.V.**
Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen & Jungen

Kronenstrasse 14 | 79100 Freiburg

Telefon: 0761-7071191

www.wendepunkt-freiburg.de

Anlage 9

Anlage 2a zur AROPräv

Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für Beschäftigte im kirchlichen Dienst

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, der Verhaltenskodex, die damit verbundene Unterweisung und die für bestimmte Personen¹ verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung, sind wesentliche Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. Diese sind in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ und in der dazugehörigen „Ausführungsordnung der Rahmenordnung Prävention“ verankert.

„Ziel der Erzdiözese Freiburg ist es, allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.“
(Präambel der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt)

Der vorliegende Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln, insbesondere für Tätigkeiten im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, zusammen. Er gilt für alle Tätigkeiten in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen der verbandlichen Caritas. Durch die Anerkennung und Umsetzung der Verhaltensregelungen soll in allen kirchlichen Bereichen die Grundlage für eine Kultur des achtsamen Miteinanders geschaffen werden.

Der **Allgemeine Teil** ist für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig. Der **Spezifische Teil** enthält verbindliche Verhaltensregeln für den konkreten Tätigkeitsbereich/Einsatzort. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang wird bei Beginn der Tätigkeit in einem Unterweisungs- und Informationsgespräch mit dem/der Dienstvorgesetzten, der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person oder einer von dieser/diesem delegierten Person gemäß § 14 Absatz 3 AROPräv unterschrieben.

Verhaltenskodex

A. Allgemeiner Teil des Verhaltenskodex

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

¹ Zur Schulung verpflichtete Personen sind alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten sowie Personen in Leitungsfunktionen (Ziffer 3.6 RO Prävention, § 17 Absatz 4 AROPräv). Das Institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers kann weitere Schulungsverpflichtungen enthalten.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich nach entsprechender Unterweisung gemäß § 14 Absatz 3 AROPräv:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen² bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keiner der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsaues Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein.

Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

8. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu anvertrauten Personen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

² Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet.

9. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen³ mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

B. Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für den Arbeitsbereich der röm.-Kath. Kirchengemeinde Batzenberg – Obere Möhlin (zum Beispiel Einrichtung/Kirchengemeinde/Tätigkeit)

Dieser wird vom Rechtsträger, der Einrichtung, der Seelsorgeeinheit etc. selbst erarbeitet und hier eingefügt. Der Spezifische Teil des Verhaltenskodex soll verbindliche Verhaltensregeln für folgende Bereiche umfassen:

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen
2. Angemessenheit von Körperkontakt
3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung
4. Beachtung der Intimsphäre
5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen
6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
7. Disziplinierungsmaßnahmen
8. Angebote mit Übernachtung, Nachtdienste und vergleichbare Situationen
9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

In unserer Kirchengemeinde gelten über den allgemeinen Teil des Verhaltenskodex hinaus folgende Standards für den „grenzachtenden Umgang“. Sie werden in den Informationsgesprächen und Präventionsschulungen behandelt. Darüber hinaus werden beide Teile gemeinsam mit der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ durch die persönliche Unterschrift angenommen und dokumentiert.

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Beschäftigte im kirchlichen Dienst und ehrenamtlich tätige Personen in unserer Kirchengemeinde.

Verhältnis zu anderen spezifischen Verhaltenskodizes:

In der Erzdiözese Freiburg wurde die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit dem allgemeinen Teil des Verhaltenskodex für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst und ehrenamtlich tätigen Personen in Kraft gesetzt. Der spezifische Teil des Verhaltenskodex berücksichtigt auch örtliche Besonderheiten, er gilt deshalb für *Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* ergänzend zum spezifischen Teil des

³ An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller kirchlicher Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.

Verhaltenskodex für die pastoralen Mitarbeitenden der Erzdiözese Freiburg. Zudem ist für den *Bereich der kirchlichen Jugendarbeit* zusätzlich der spezifische Teil des Verhaltenskodex der kirchlichen Jugendarbeit gültig. Wird aus guten Gründen von einer Regel abgewichen, bedarf es einer hohen Transparenz gegenüber der Leitung und den beteiligten Personen.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Im persönlichen Umgang mit anvertrauten Personen ist ein sorgsamer Umgang mit Nähe und Distanz notwendig. Dieser muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den Beschäftigten im kirchlichen Dienst oder ehrenamtlich tätigen Bezugspersonen (z.B. Gruppenleitung, Besuchsdienst, Katechet*innen, ...).

- Ich achte das Recht aller, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt oder verletzt.
- Ich überrede niemanden und setze niemanden unter Druck, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.
- Ich respektiere individuelle verbale und nonverbale Grenzempfindungen und Grenzsetzungen, nehme diese ernst und kommentiere diese nicht abfällig.
- Ich verzichte auf Mutproben oder Rituale, bei denen sich jemand lächerlich macht oder bloßgestellt wird. Ich achte darauf, dass niemandem Angst gemacht wird.
- Private Beziehungen und Freundschaften finden auf Augenhöhe statt.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären und zu vermeiden. Berührungen müssen dem jeweiligen Kontext angemessen sein und persönliche Grenzen achten. Sie setzen die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch anvertraute Personen voraus, d.h. der ablehnende Wille der anvertrauten Personen ist grundsätzlich zu respektieren.

- Mir ist bewusst, dass unerwünschte Berührungen/körperliche Annäherungen nicht erlaubt sind.
- Wenn ich mir – auch bei Ritualen mit Körperkontakt - unsicher bin, ob eine Berührung angemessen ist, frage ich vorher nach dem Einverständnis.
- Ich setze Grenzen, wenn anvertraute Personen körperliche Nähe wünschen, die nicht der pädagogischen oder pastoralen Beziehung entspricht.
- Es ist okay, wenn ich auf die körperliche Kontaktaufnahme von Kindern eingehe – zum Beispiel trösten.
- Die Teilnahme an Spielen und Übungen mit Körperkontakt, Vertrauensübungen und ähnliches ist immer freiwillig. Ich achte darauf, dass die persönlichen Grenzen respektiert werden.
- Ich achte bei der Begrüßung und Verabschiedung persönliche Grenzen. Ich akzeptiere beispielsweise, wenn Kinder zur Begrüßung keine Hand geben wollen.

3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache, Wortwahl und Umgangston können Menschen zutiefst irritiert, verletzt und gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch nicht angemessene Kleidung von Mitarbeitenden

können zu Irritationen führen. Verbale und nonverbale Interaktion müssen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

- Worte bedeuten Einfluss, sie sind wirkmächtig, können verletzen oder stärken. Ich wähle daher meine Worte sorgfältig.
- Ich verwende keine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“) und unterlasse abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen.
- Das Sprachniveau passe ich an die anvertrauten Personen an. Ich achte auf angemessene Lautstärke, Zeit für mögliche Antworten und eine verständliche Sprache (z. B. leichte Sprache).
- Jede Person hat das Recht selbst zu entscheiden, mit welchem Namen sie angesprochen wird.
- Die persönliche Anrede passe ich dem jeweiligen Kontext angemessen an. Junge Erwachsene und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben das Recht, gesiezt zu werden.
- Ich reflektiere meine Rolle und die Verantwortung, die sich daraus ergibt, und passe mein Verhalten dementsprechend an.
- Bei Gesprächen mit anvertrauten Personen können persönliche oder intime Themen zur Sprache kommen. Dabei respektiere ich die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen und achte auf meine eigenen Grenzen.

4. Beachtung der Intimsphäre

Jeder Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre aller zu achten und zu schützen.

- Ich achte auf eine geschlechtergetrennte Benutzung der Räume der Intimsphäre (Duschen, WC, Umkleide...) und eine entsprechende Infrastruktur.
- Ich suche nach Lösungen für Menschen, die sich nicht eindeutig einem Geschlecht zugehörig fühlen.
- Bei Gemeinschaftsduschen spreche ich mit den Kindern und Jugendlichen die Duschregeln ab. Duschen ist auch mit Badebekleidung erlaubt.
- Räume der Intimsphäre benutze ich immer (räumlich oder zeitlich) getrennt von den mir anvertrauten Personen.
- Ich trete nie ohne fachlichen Grund (z.B. Hilfestellung, Aufsichtspflicht) in die Räume der Intimsphäre. Ich klopfe vor dem Eintreten, kündige mich verbal an und trete erst dann ein.
- Bei Besuchsdiensten, besonders bei Kranken und Senioren, ist eine besondere Aufmerksamkeit auf die Wahrung der Intimsphäre nötig. Grundsätzlich frage ich bei körperlichen Berührungen nach der Zustimmung der anvertrauten Person und begleite diese mit Worten. Ich achte auf den Willen der anvertrauten Person, der mir auch nonverbal gezeigt wird.
- Bei medizinischer Ersthilfe respektiere ich individuelle Grenzen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen. Im Zweifelsfall beziehe ich die Sorgeberechtigten oder Angehörigen ein und/oder nehme medizinische Hilfe in Anspruch.

5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Geschenke sind freiwillig und werden gegeben, ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten. Es ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörigen einer bestimmten Gruppe unterstreichen diese Intention.

- Exklusive Geschenke, die nur ausgewählten Personen zuteilwerden, können emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne anvertraute Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Ich bin mir bewusst, dass ich auch in den sozialen Medien eine Vorbildfunktion habe.
- Ist die Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken in Angeboten der Kirchengemeinde erlaubt, trage ich Sorge dafür, dass diese auch von den anvertrauten Personen verantwortungsvoll genutzt werden und entsprechende Regeln beachtet werden.
- Ich respektiere, wenn anvertraute Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der anvertrauten Person sowie der Personensorgeberechtigten.
- Niemand darf in unbekleidetem oder kompromittierendem Zustand (beim Umziehen, Duschen...) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, Emailadressen oder Privatadressen ist verantwortungsvoll zu gestalten. Insbesondere bei Kindern und anvertrauten Personen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.
- Ich achte darauf, dass in Internetkontakten (z.B. soziale Netzwerke, Email, Threema) mit anvertrauten Personen keine Abhängigkeit entsteht und kein Sonderstatus oder Exklusivität geschaffen wird.

7. Disziplinierungsmaßnahmen

Die Anwendung und Wirkung von Disziplinierungsmaßnahmen ist gut zu reflektieren. Falls Sanktionen erforderlich sein sollten, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur beanstandeten Handlung stehen. Sie sollen angemessen, pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt, selbst wenn eine anvertraute Person einwilligt.

- Ich greife aktiv zum Schutz von anvertrauten Personen ein, wenn ich sehe, dass eine Disziplinierungsmaßnahme nicht angemessen ist.
- Beim Umgang mit unerwünschtem Verhalten von anvertrauten Personen ist deren Würde unter allen Umständen zu wahren. Ich nutze meine Machtposition nicht dazu aus, diese Personen zu demütigen, bloßzustellen oder unter Druck zu setzen.

8. Angebote mit Übernachtung, Nachtdiensten und vergleichbaren Situationen

Angebote mit Übernachtungen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pastoral und pädagogisch wünschenswert, da dort viele Erfahrungsebenen angesprochen sind. Klare Verhaltensregeln sind unabdingbar, um zum einen die anvertrauten Personen und zum anderen die Mitarbeitenden zu schützen. Die Verantwortlichen haben hierbei eine besondere Verantwortung, derer sie sich bewusst sein müssen.

Dies heißt zum Beispiel (die Verhaltensregeln können je nach Situation ergänzt werden):

- Die Einteilung der Schlafräume bespreche ich im Vorfeld mit dem Team. Wenn immer möglich werden die Teilnehmenden und Sorgeberechtigten hier beteiligt.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen anvertraute Personen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, so muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Betreuerinnen und Betreuer und anvertraute Personen schlafen grundsätzlich in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der/des jeweiligen Dienstvorgesetzten.
- Betten sind grundsätzlich Privatbereich. Ich setze mich nicht auf das Bett, sondern nehme einen Stuhl.
- Die Übernachtung in Privatwohnungen von Betreuern sind nicht erwünscht. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen Gründen dennoch dazu kommen, ist dies im Vorfeld transparent zu machen. In diesem Fall muss eine Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Absprache mit und die Zustimmung insbesondere mit der sorgeberechtigten Person ist Voraussetzung.

9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex ergibt nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Übertretungen umzugehen ist. Um sich von typischen Täter(innen)strategien der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen, wird abweichendes Verhalten reflektiert und transparent gemacht, z. B. gegenüber der (Einrichtungs-)Leitung, dem jeweiligen Team oder als formlose Notiz in einem Dokumentationsbuch.

- Beschäftigte im kirchlichen Dienst und ehrenamtlich tätige Personen dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Geheimhaltungsdruck ist eine Täter(innen)strategie. Darum verhalte ich mich so, dass für mein Tun keine Geheimhaltung notwendig ist. Alles, was ich sage oder tue, darf weitererzählt werden. Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.
- Ich habe das Recht, meine Unsicherheiten in einem angemessenen Rahmen anzusprechen und zu bearbeiten.
- Ich mache eigene Übertretungen des Verhaltenskodex gegenüber der Leitung transparent.
- Irritationen über das Verhalten von Mitarbeitenden spreche ich an, gegebenenfalls im Teamgespräch und/oder gegenüber der Leitung.
- Die Reflexion von Beziehungsgestaltung und Umgang mit Nähe und Distanz ist regelmäßig Thema in Teambesprechungen.

Jugendschutzgesetz

In unseren Räumen und Einrichtungen gilt das Jugendschutzgesetz. Die Verantwortlichen für die Räume (Pfarrheime usw.), die Jugendräume und Raumnutzer sind auf das Jugendschutzgesetz hingewiesen. In den Jugendräumen ist das aktuelle Exemplar sichtbar aufgehängt.

Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Beschäftigte

Personalien:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit:

Einrichtung, Dienstort: _____

Dienstbezeichnung: _____

Erklärung:

Ich, _____,
habe den Verhaltenskodex (**Allgemeiner Teil** Stand: 01.12.2023 und **Spezifischer Teil** Stand: TT.MM.JJJJ)
erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Diese und die Regelungen und Maßnahmen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wurden mit mir von meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder von der durch sie/ihn delegierten Person (Vorname, Name, Funktion) am TT.MM.JJJJ ausführlich besprochen.

- Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.
- Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt⁴ rechtskräftig verurteilt worden bin.
- Ferner versichere ich, dass nach meiner Kenntnis/meinem Wissen gegen mich kein Strafprozess wegen Verdachts einer solchen Straftat anhängig ist, kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wird und dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstigen Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.
- Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.
- Ich verpflichte mich, meiner/meinem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen, wenn gegen mich ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Straftat nach einem der oben genannten Straftatbestände oder eine kirchliche Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet wird.
- ☐ Innerhalb der nächsten 6 Monate werde ich an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen
oder
☐ Ich habe bereits an einer oben genannten Präventionsschulung teilgenommen. Eine Teilnahmebescheinigung lege ich entsprechend vor⁵.
oder
☐ Ich bin nicht verpflichtet, an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilzunehmen⁶.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der erklärenden Person

Unterschrift der/des Dienstvorgesetzten

⁴ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite).

⁵ Die Teilnahme an der Präventionsschulung darf nicht länger als 5 Jahre her sein.

⁶ Eine Teilnahmeverpflichtung an einer Präventionsschulung besteht, wenn gemäß § 7 AROPräv ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, wenn gemäß Ziffer 3.6 RO-Prävention eine Leitungsfunktion ausgeübt wird oder das Institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Schulung vorsieht.

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 9

Anlage 2b zur AROPräv

Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für ehrenamtlich tätige Personen

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, der Verhaltenskodex, die damit verbundene Unterweisung und die für bestimmte Personen¹ verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung sind wesentliche Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. Diese sind in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ und in der dazugehörenden „Ausführungsordnung der Rahmenordnung Prävention“ verankert.

„Ziel der Erzdiözese Freiburg ist es, allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.“
(Präambel der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt)

Der vorliegende Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln, insbesondere für Tätigkeiten im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, zusammen. Er gilt für alle Tätigkeiten in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen der verbandlichen Caritas. Durch die Anerkennung und Umsetzung der Verhaltensregelungen soll in allen kirchlichen Bereichen die Grundlage für eine Kultur des achtsamen Miteinanders geschaffen werden.

Der **Allgemeine Teil** ist für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig. Der **Spezifische Teil** enthält verbindliche Verhaltensregeln für den konkreten Tätigkeitsbereich/Einsatzort. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang wird bei Beginn der Tätigkeit in einem Unterweisungs- und Informationsgespräch mit dem/der Dienstvorgesetzten, der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person oder einer von dieser/diesem delegierten Person gemäß §14 Absatz 3 AROPräv unterschrieben.

Verhaltenskodex

A. Allgemeiner Teil des Verhaltenskodex

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

¹ Zur Schulung verpflichtete Personen sind alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten sowie Personen in Leitungsfunktionen (Ziffer 3.6 RO Prävention, §17 Absatz 4 AROPräv). Das Institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers kann weitere Schulungsverpflichtungen enthalten.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich nach einem entsprechenden Informationsgespräch gemäß § 14 Absatz 3 AROPräv:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen² bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keiner der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsameres Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein.

Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

8. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu anvertrauten Personen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

² Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet.

9. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen³ mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

B. Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für den Arbeitsbereich der röm.-Kath. Kirchengemeinde Batzenberg – Obere Möhlin (zum Beispiel Einrichtung/Kirchengemeinde/Tätigkeit)

Dieser wird vom Rechtsträger, der Einrichtung, der Seelsorgeeinheit etc. selbst erarbeitet und hier eingefügt. Der Spezifische Teil des Verhaltenskodex soll verbindliche Verhaltensregeln für folgende Bereiche umfassen:

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen
2. Angemessenheit von Körperkontakt
3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung
4. Beachtung der Intimsphäre
5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen
6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
7. Disziplinierungsmaßnahmen
8. Angebote mit Übernachtung, Nachtdienste und vergleichbare Situationen
9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

In unserer Kirchengemeinde gelten über den allgemeinen Teil des Verhaltenskodex hinaus folgende Standards für den „grenzachtenden Umgang“. Sie werden in den Informationsgesprächen und Präventionsschulungen behandelt. Darüber hinaus werden beide Teile gemeinsam mit der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ durch die persönliche Unterschrift angenommen und dokumentiert.

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Beschäftigte im kirchlichen Dienst und ehrenamtlich tätige Personen in unserer Kirchengemeinde.

Verhältnis zu anderen spezifischen Verhaltenskodizes:

In der Erzdiözese Freiburg wurde die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit dem allgemeinen Teil des Verhaltenskodex für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst und ehrenamtlich tätigen Personen in Kraft gesetzt. Der spezifische Teil des Verhaltenskodex berücksichtigt auch örtliche Besonderheiten, er gilt deshalb für *Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* ergänzend zum spezifischen Teil des Verhaltenskodex für die pastoralen Mitarbeitenden der Erzdiözese Freiburg. Zudem ist für den *Bereich*

³ An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller kirchlicher Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.

der kirchlichen Jugendarbeit zusätzlich der spezifische Teil des Verhaltenskodex der kirchlichen Jugendarbeit gültig. Wird aus guten Gründen von einer Regel abgewichen, bedarf es einer hohen Transparenz gegenüber der Leitung und den beteiligten Personen.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Im persönlichen Umgang mit anvertrauten Personen ist ein sorgsamer Umgang mit Nähe und Distanz notwendig. Dieser muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den Beschäftigten im kirchlichen Dienst oder ehrenamtlich tätigen Bezugspersonen (z.B. Gruppenleitung, Besuchsdienst, Katechet*innen, ...).

- Ich achte das Recht aller, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt oder verletzt.
- Ich überrede niemanden und setze niemanden unter Druck, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.
- Ich respektiere individuelle verbale und nonverbale Grenzempfindungen und Grenzsetzungen, nehme diese ernst und kommentiere diese nicht abfällig.
- Ich verzichte auf Mutproben oder Rituale, bei denen sich jemand lächerlich macht oder bloßgestellt wird. Ich achte darauf, dass niemandem Angst gemacht wird.
- Private Beziehungen und Freundschaften finden auf Augenhöhe statt.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären und zu vermeiden. Berührungen müssen dem jeweiligen Kontext angemessen sein und persönliche Grenzen achten. Sie setzen die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch anvertraute Personen voraus, d.h. der ablehnende Wille der anvertrauten Personen ist grundsätzlich zu respektieren.

- Mir ist bewusst, dass unerwünschte Berührungen/körperliche Annäherungen nicht erlaubt sind.
- Wenn ich mir – auch bei Ritualen mit Körperkontakt - unsicher bin, ob eine Berührung angemessen ist, frage ich vorher nach dem Einverständnis.
- Ich setze Grenzen, wenn anvertraute Personen körperliche Nähe wünschen, die nicht der pädagogischen oder pastoralen Beziehung entspricht.
- Es ist okay, wenn ich auf die körperliche Kontaktaufnahme von Kindern eingehe – zum Beispiel trösten.
- Die Teilnahme an Spielen und Übungen mit Körperkontakt, Vertrauensübungen und ähnliches ist immer freiwillig. Ich achte darauf, dass die persönlichen Grenzen respektiert werden.
- Ich achte bei der Begrüßung und Verabschiedung persönliche Grenzen. Ich akzeptiere beispielsweise, wenn Kinder zur Begrüßung keine Hand geben wollen.

3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache, Wortwahl und Umgangston können Menschen zutiefst irritiert, verletzt und gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch nicht angemessene Kleidung von Mitarbeitenden können zu Irritationen führen. Verbale und nonverbale Interaktion müssen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

- Worte bedeuten Einfluss, sie sind wirkmächtig, können verletzen oder stärken. Ich wähle daher meine Worte sorgfältig.
- Ich verwende keine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“) und unterlasse abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen.
- Das Sprachniveau passe ich an die anvertrauten Personen an. Ich achte auf angemessene Lautstärke, Zeit für mögliche Antworten und eine verständliche Sprache (z. B. leichte Sprache).
- Jede Person hat das Recht selbst zu entscheiden, mit welchem Namen sie angesprochen wird.
- Die persönliche Anrede passe ich dem jeweiligen Kontext angemessen an. Junge Erwachsene und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben das Recht, gesiezt zu werden.
- Ich reflektiere meine Rolle und die Verantwortung, die sich daraus ergibt, und passe mein Verhalten dementsprechend an.
- Bei Gesprächen mit anvertrauten Personen können persönliche oder intime Themen zur Sprache kommen. Dabei respektiere ich die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen und achte auf meine eigenen Grenzen.

4. Beachtung der Intimsphäre

Jeder Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre aller zu achten und zu schützen.

- Ich achte auf eine geschlechtergetrennte Benutzung der Räume der Intimsphäre (Duschen, WC, Umkleide...) und eine entsprechende Infrastruktur.
- Ich suche nach Lösungen für Menschen, die sich nicht eindeutig einem Geschlecht zugehörig fühlen.
- Bei Gemeinschaftsduschen spreche ich mit den Kindern und Jugendlichen die Duschregeln ab. Duschen ist auch mit Badebekleidung erlaubt.
- Räume der Intimsphäre benutze ich immer (räumlich oder zeitlich) getrennt von den mir anvertrauten Personen.
- Ich trete nie ohne fachlichen Grund (z.B. Hilfestellung, Aufsichtspflicht) in die Räume der Intimsphäre. Ich klopfe vor dem Eintreten, kündige mich verbal an und trete erst dann ein.
- Bei Besuchsdiensten, besonders bei Kranken und Senioren, ist eine besondere Aufmerksamkeit auf die Wahrung der Intimsphäre nötig. Grundsätzlich frage ich bei körperlichen Berührungen nach der Zustimmung der anvertrauten Person und begleite diese mit Worten. Ich achte auf den Willen der anvertrauten Person, der mir auch nonverbal gezeigt wird.
- Bei medizinischer Ersthilfe respektiere ich individuelle Grenzen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen. Im Zweifelsfall beziehe ich die Sorgeberechtigten oder Angehörigen ein und/oder nehme medizinische Hilfe in Anspruch.

5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Geschenke sind freiwillig und werden gegeben, ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten. Es ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörigen einer bestimmten Gruppe unterstreichen diese Intention.

- Exklusive Geschenke, die nur ausgewählten Personen zuteilwerden, können emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne anvertraute Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Ich bin mir bewusst, dass ich auch in den sozialen Medien eine Vorbildfunktion habe.
- Ist die Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken in Angeboten der Kirchengemeinde erlaubt, trage ich Sorge dafür, dass diese auch von den anvertrauten Personen verantwortungsvoll genutzt werden und entsprechende Regeln beachtet werden.
- Ich respektiere, wenn anvertraute Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der anvertrauten Person sowie der Personensorgeberechtigten.
- Niemand darf in unbekleidetem oder kompromittierendem Zustand (beim Umziehen, Duschen...) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, Emailadressen oder Privatadressen ist verantwortungsvoll zu gestalten. Insbesondere bei Kindern und anvertrauten Personen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.
- Ich achte darauf, dass in Internetkontakten (z.B. soziale Netzwerke, Email, Threema) mit anvertrauten Personen keine Abhängigkeit entsteht und kein Sonderstatus oder Exklusivität geschaffen wird.

7. Disziplinierungsmaßnahmen

Die Anwendung und Wirkung von Disziplinierungsmaßnahmen ist gut zu reflektieren. Falls Sanktionen erforderlich sein sollten, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur beanstandeten Handlung stehen. Sie sollen angemessen, pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt, selbst wenn eine anvertraute Person einwilligt.

- Ich greife aktiv zum Schutz von anvertrauten Personen ein, wenn ich sehe, dass eine Disziplinierungsmaßnahme nicht angemessen ist.
- Beim Umgang mit unerwünschtem Verhalten von anvertrauten Personen ist deren Würde unter allen Umständen zu wahren. Ich nutze meine Machtposition nicht dazu aus, diese Personen zu demütigen, bloßzustellen oder unter Druck zu setzen.

8. Angebote mit Übernachtung, Nachtdiensten und vergleichbaren Situationen

Angebote mit Übernachtungen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pastoral und pädagogisch wünschenswert, da dort viele Erfahrungsebenen angesprochen sind. Klare Verhaltensregeln sind unabdingbar, um zum einen die anvertrauten Personen und zum anderen die Mitarbeitenden zu schützen. Die Verantwortlichen haben hierbei eine besondere Verantwortung, derer sie sich bewusst sein müssen.

Dies heißt zum Beispiel (die Verhaltensregeln können je nach Situation ergänzt werden):

- Die Einteilung der Schlafräume bespreche ich im Vorfeld mit dem Team. Wenn immer möglich werden die Teilnehmenden und Sorgeberechtigten hier beteiligt.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen anvertraute Personen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich

die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, so muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

- Betreuerinnen und Betreuer und anvertraute Personen schlafen grundsätzlich in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der/des jeweiligen Dienstvorgesetzten.
- Betten sind grundsätzlich Privatbereich. Ich setze mich nicht auf das Bett, sondern nehme einen Stuhl.
- Die Übernachtung in Privatwohnungen von Betreuern sind nicht erwünscht. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen Gründen dennoch dazu kommen, ist dies im Vorfeld transparent zu machen. In diesem Fall muss eine Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Absprache mit und die Zustimmung insbesondere mit der sorgeberechtigten Person ist Voraussetzung.

9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex ergibt nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Übertretungen umzugehen ist. Um sich von typischen Täter(innen)strategien der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen, wird abweichendes Verhalten reflektiert und transparent gemacht, z. B. gegenüber der (Einrichtungs-)Leitung, dem jeweiligen Team oder als formlose Notiz in einem Dokumentationsbuch.

- Beschäftigte im kirchlichen Dienst und ehrenamtlich tätige Personen dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Geheimhaltungsdruck ist eine Täter(innen)strategie. Darum verhalte ich mich so, dass für mein Tun keine Geheimhaltung notwendig ist. Alles, was ich sage oder tue, darf weitererzählt werden. Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.
- Ich habe das Recht, meine Unsicherheiten in einem angemessenen Rahmen anzusprechen und zu bearbeiten.
- Ich mache eigene Übertretungen des Verhaltenskodex gegenüber der Leitung transparent.
- Irritationen über das Verhalten von Mitarbeitenden spreche ich an, gegebenenfalls im Teamgespräch und/oder gegenüber der Leitung.
- Die Reflexion von Beziehungsgestaltung und Umgang mit Nähe und Distanz ist regelmäßig Thema in Teambesprechungen.

Jugendschutzgesetz

In unseren Räumen und Einrichtungen gilt das Jugendschutzgesetz. Die Verantwortlichen für die Räume (Pfarrheime usw.), die Jugendräume und Raumnutzer sind auf das Jugendschutzgesetz hingewiesen. In den Jugendräumen ist das aktuelle Exemplar sichtbar aufgehängt.

Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich tätige Personen

Informationen zur Person:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit:

Einsatzort/Seelsorgeeinheit/Verband: _____

Bezeichnung der Tätigkeit: _____

Erklärung:

Ich, _____,
habe den Verhaltenskodex (**Allgemeiner Teil** Stand: 01.12.2023 und **Spezifischer Teil** Stand: TT.MM.JJJJ)
erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Diese und die Regelungen und Maßnahmen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wurden mit mir von der zum Ehrenamt beauftragenden Person oder von der durch sie/ihn delegierten Person (Vorname, Name, Funktion) am TT.MM.JJJJ ausführlich besprochen.

- Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.
- Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt⁴ rechtskräftig verurteilt worden bin und nach meiner Kenntnis auch kein Strafprozess und kein Ermittlungsverfahren gegen mich durchgeführt wird. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.
- Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.
- ☐ Innerhalb der nächsten 6 Monate werde ich an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen

oder

- ☐ Ich habe bereits an einer oben genannten Präventionsschulung teilgenommen. Eine Teilnahmebescheinigung lege ich entsprechend vor⁵.

oder

- ☐ Ich bin nicht verpflichtet, an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilzunehmen⁶.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der erklärenden Person

Unterschrift der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person

⁴ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite)

⁵ Die Teilnahme an der Präventionsschulung darf nicht länger als 5 Jahre her sein.

⁶ Eine Teilnahmeverpflichtung an einer Präventionsschulung besteht, wenn gemäß § 7 AROPräv ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, wenn gemäß Ziffer 3.6 RO-Prävention eine Leitungsfunktion ausgeübt wird oder das Institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Schulung vorsieht.

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

PRÄVENTION GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT



ERKLÄRUNG ZUM GRENZZÜGELNDEN UMGANG UND VERHALTENSKODEX FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN röm.-kath. Kirchengemeinde Batzenberg-Obere Möhlin



Stand Allgemeiner Teil und Erklärung: wird noch eingefügt

Stand Spezifischer Teil: wird noch eingefügt

Anlage 2b zur AROPräv

ERKLÄRUNG ZUM GRENZACHTENDEN UMGANG UND VERHALTENSKODEX FÜR EHRENAMETLICH TÄTIGE PERSONEN

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, der Verhaltenskodex, die damit verbundene Unterweisung und die für bestimmte Personen¹ verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung sind wesentliche Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. Diese sind in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ und in der dazugehörenden „Ausführungsordnung der Rahmenordnung Prävention“ verankert.

„Ziel der Erzdiözese Freiburg ist es, allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.“
(Präambel der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt)

Der vorliegende Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln, insbesondere für Tätigkeiten im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, zusammen. Er gilt für alle Tätigkeiten in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen der verbandlichen Caritas. Durch die Anerkennung und Umsetzung der Verhaltensregelungen soll in allen kirchlichen Bereichen die Grundlage für eine Kultur des achtsamen Miteinanders geschaffen werden.

Der **Allgemeine Teil** ist für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig. Der **Spezifische Teil** enthält verbindliche Verhaltensregeln für den konkreten Tätigkeitsbereich/Einsatzort. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang wird bei Beginn der Tätigkeit in einem Unterweisungs- und Informationsgespräch mit dem/der Dienstvorgesetzten, der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person oder einer von dieser/diesem delegierten Person gemäß §14 Absatz 3 AROPräv unterschrieben.

¹ Zur Schulung verpflichtete Personen sind alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten sowie Personen in Leitungsfunktionen (Ziffer 3.6 RO Prävention, §17 Absatz 4 AROPräv). Das Institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers kann weitere Schulungsverpflichtungen enthalten.

VERHALTENSKODEX

A. Allgemeiner Teil des Verhaltenskodex

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich nach einem entsprechenden Informationsgespräch gemäß § 14 Absatz 3 AROPräv:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen² bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keiner der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsaues Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

² Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein.

Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

8. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu anvertrauten Personen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

9. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen³ mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

³ An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller kirchlicher Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.

B. Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für die Einrichtung / Seelsorgeeinheit

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Im persönlichen Umgang mit anvertrauten Personen ist ein sorgsamer Umgang mit Nähe und Distanz notwendig. Dieser muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den Beschäftigten im kirchlichen Dienst oder ehrenamtlich tätigen Bezugspersonen (z.B. Gruppenleitung, Besuchsdienst, Katechet*innen, ...).

- Ich achte das Recht aller, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt oder verletzt.
- Ich überrede niemanden und setze niemanden unter Druck, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.
- Ich respektiere individuelle verbale und nonverbale Grenzempfindungen und Grenzsetzungen, nehme diese ernst und kommentiere diese nicht abfällig.
- Ich verzichte auf Mutproben oder Rituale, bei denen sich jemand lächerlich macht oder bloßgestellt wird. Ich achte darauf, dass niemandem Angst gemacht wird.
- Private Beziehungen und Freundschaften finden auf Augenhöhe statt.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären und zu vermeiden. Berührungen müssen dem jeweiligen Kontext angemessen sein und persönliche Grenzen achten. Sie setzen die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch anvertraute Personen voraus, d.h. der ablehnende Wille der anvertrauten Personen ist grundsätzlich zu respektieren.

- Mir ist bewusst, dass unerwünschte Berührungen/körperliche Annäherungen nicht erlaubt sind.
- Wenn ich mir – auch bei Ritualen mit Körperkontakt - unsicher bin, ob eine Berührung angemessen ist, frage ich vorher nach dem Einverständnis.
- Ich setze Grenzen, wenn anvertraute Personen körperliche Nähe wünschen, die nicht der pädagogischen oder pastoralen Beziehung entspricht.
- Es ist okay, wenn ich auf die körperliche Kontaktaufnahme von Kindern eingehe – zum Beispiel trösten.
- Die Teilnahme an Spielen und Übungen mit Körperkontakt, Vertrauensübungen und ähnliches ist immer freiwillig. Ich achte darauf, dass die persönlichen Grenzen respektiert werden.
- Ich achte bei der Begrüßung und Verabschiedung persönliche Grenzen. Ich akzeptiere beispielsweise, wenn Kinder zur Begrüßung keine Hand geben wollen.

3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache, Wortwahl und Umgangston können Menschen zutiefst irritiert, verletzt und gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch nicht angemessene Kleidung von Mitarbeitenden können zu Irritationen führen. Verbale und nonverbale Interaktion müssen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

- Worte bedeuten Einfluss, sie sind wirkmächtig, können verletzen oder stärken. Ich wähle daher meine Worte sorgfältig.
- Ich verwende keine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“) und unterlasse abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen.
- Das Sprachniveau passe ich an die anvertrauten Personen an. Ich achte auf angemessene Lautstärke, Zeit für mögliche Antworten und eine verständliche Sprache (z. B. leichte Sprache).

- Jede Person hat das Recht selbst zu entscheiden, mit welchem Namen sie angesprochen wird.
- Die persönliche Anrede passe ich dem jeweiligen Kontext angemessen an. Junge Erwachsene und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben das Recht, gesiezt zu werden.
- Ich reflektiere meine Rolle und die Verantwortung, die sich daraus ergibt, und passe mein Verhalten dementsprechend an.
- Bei Gesprächen mit anvertrauten Personen können persönliche oder intime Themen zur Sprache kommen. Dabei respektiere ich die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen und achte auf meine eigenen Grenzen.

4. Beachtung der Intimsphäre

Jeder Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre aller zu achten und zu schützen.

- Ich achte auf eine geschlechtergetrennte Benutzung der Räume der Intimsphäre (Duschen, WC, Umkleide...) und eine entsprechende Infrastruktur.
- Ich suche nach Lösungen für Menschen, die sich nicht eindeutig einem Geschlecht zugehörig fühlen.
- Bei Gemeinschaftsduschen spreche ich mit den Kindern und Jugendlichen die Duschregeln ab. Duschen ist auch mit Badebekleidung erlaubt.
- Räume der Intimsphäre benutze ich immer (räumlich oder zeitlich) getrennt von den mir anvertrauten Personen.
- Ich trete nie ohne fachlichen Grund (z.B. Hilfestellung, Aufsichtspflicht) in die Räume der Intimsphäre. Ich klopfe vor dem Eintreten, kündige mich verbal an und trete erst dann ein.
- Bei Besuchsdiensten, besonders bei Kranken und Senioren, ist eine besondere Aufmerksamkeit auf die Wahrung der Intimsphäre nötig. Grundsätzlich frage ich bei körperlichen Berührungen nach der Zustimmung der anvertrauten Person und begleite diese mit Worten. Ich achte auf den Willen der anvertrauten Person, der mir auch nonverbal gezeigt wird.
- Bei medizinischer Ersthilfe respektiere ich individuelle Grenzen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen. Im Zweifelsfall beziehe ich die Sorgeberechtigten oder Angehörigen ein und/oder nehme medizinische Hilfe in Anspruch.

5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Geschenke sind freiwillig und werden gegeben, ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten. Es ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörigen einer bestimmten Gruppe unterstreichen diese Intention.

- Exklusive Geschenke, die nur ausgewählten Personen zuteilwerden, können emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne anvertraute Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Ich bin mir bewusst, dass ich auch in den sozialen Medien eine Vorbildfunktion habe.
- Ist die Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken in Angeboten der Kirchengemeinde erlaubt, trage ich Sorge dafür, dass diese auch von den anvertrauten Personen verantwortungsvoll genutzt werden und entsprechende Regeln beachtet werden.
- Ich respektiere, wenn anvertraute Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der anvertrauten Person sowie der Personensorgeberechtigten.
- Niemand darf in unbekleidetem oder kompromittierendem Zustand (beim Umziehen, Duschen...) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, Emailadressen oder Privatadressen ist verantwortungsvoll zu gestalten. Insbesondere bei Kindern und anvertrauten Personen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.
- Ich achte darauf, dass in Internetkontakten (z.B. soziale Netzwerke, Email, Threema) mit anvertrauten Personen keine Abhängigkeit entsteht und kein Sonderstatus oder Exklusivität geschaffen wird.

7. Disziplinierungsmaßnahmen

Die Anwendung und Wirkung von Disziplinierungsmaßnahmen ist gut zu reflektieren. Falls Sanktionen erforderlich sein sollten, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur beanstandeten Handlung stehen. Sie sollen angemessen, pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt, selbst wenn eine anvertraute Person einwilligt.

- Ich greife aktiv zum Schutz von anvertrauten Personen ein, wenn ich sehe, dass eine Disziplinierungsmaßnahme nicht angemessen ist.
- Beim Umgang mit unerwünschtem Verhalten von anvertrauten Personen ist deren Würde unter allen Umständen zu wahren. Ich nutze meine Machtposition nicht dazu aus, diese Personen zu demütigen, bloßzustellen oder unter Druck zu setzen.

8. Angebote mit Übernachtung, Nachtdienste und vergleichbare Situationen

Angebote mit Übernachtungen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pastoral und pädagogisch wünschenswert, da dort viele Erfahrungsbeinen angesprochen sind. Klare Verhaltensregeln sind unabdingbar, um zum einen die anvertrauten Personen und zum anderen die Mitarbeitenden zu schützen. Die Verantwortlichen haben hierbei eine besondere Verantwortung, derer sie sich bewusst sein müssen.

Dies heißt zum Beispiel (die Verhaltensregeln können je nach Situation ergänzt werden):

- Die Einteilung der Schlafräume bespreche ich im Vorfeld mit dem Team. Wenn immer möglich werden die Teilnehmenden und Sorgeberechtigten hier beteiligt.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen anvertraute Personen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, so muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Betreuerinnen und Betreuer und anvertraute Personen schlafen grundsätzlich in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der/des jeweiligen Dienstvorgesetzten.
- Betten sind grundsätzlich Privatbereich. Ich setze mich nicht auf das Bett, sondern nehme einen Stuhl.

- Die Übernachtung in Privatwohnungen von Betreuern sind nicht erwünscht. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen Gründen dennoch dazu kommen, ist dies im Vorfeld transparent zu machen. In diesem Fall muss eine Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Absprache mit und die Zustimmung insbesondere mit der sorgeberechtigten Person ist Voraussetzung.

9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex ergibt nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Übertretungen umzugehen ist. Um sich von typischen Täter(innen)strategien der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen, wird abweichendes Verhalten reflektiert und transparent gemacht, z. B. gegenüber der (Einrichtungs-)Leitung, dem jeweiligen Team oder als formlose Notiz in einem Dokumentationsbuch.

- Beschäftigte im kirchlichen Dienst und ehrenamtlich tätige Personen dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Geheimhaltungsdruck ist eine Täter(innen)strategie. Darum verhalte ich mich so, dass für mein Tun keine Geheimhaltung notwendig ist. Alles, was ich sage oder tue, darf weitererzählt werden. Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.
- Ich habe das Recht, meine Unsicherheiten in einem angemessenen Rahmen anzusprechen und zu bearbeiten.
- Ich mache eigene Übertretungen des Verhaltenskodex gegenüber der Leitung transparent.
- Irritationen über das Verhalten von Mitarbeitenden spreche ich an, gegebenenfalls im Teamgespräch und/oder gegenüber der Leitung.
- Die Reflexion von Beziehungsgestaltung und Umgang mit Nähe und Distanz ist regelmäßig Thema in Teambesprechungen.

Jugendschutzgesetz

In unseren Räumen und Einrichtungen gilt das Jugendschutzgesetz. Die Verantwortlichen für die Räume (Pfarrheime usw.), die Jugendräume und Raumnutzer sind auf das Jugendschutzgesetz hingewiesen. In den Jugendräumen ist das aktuelle Exemplar sichtbar aufgehängt.

ERKLÄRUNG ZUM GRENZACHTENDEN UMGANG FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

Informationen zur Person:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Tätigkeit

Einsatzort/Seelsorgeeinheit/Verband:

Bezeichnung der Tätigkeit:

Erklärung:

Ich, _____, habe den Verhaltenskodex (**Allgemeiner Teil** Stand: **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und **Spezifischer Teil** Stand: wird noch eingefügt) erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen. Diese und die Regelungen und Maßnahmen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wurden mit mir von der zum Ehrenamt beauftragenden Person oder von der durch sie/ihn delegierten Person (Vorname, Name, Funktion) am _____ ausführlich besprochen.

- Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.
- Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt⁴ rechtskräftig verurteilt worden bin und nach meiner Kenntnis auch kein Strafprozess und kein Ermittlungsverfahren gegen mich durchgeführt wird. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.
- Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.
- ☐ Innerhalb der nächsten sechs Monate werde ich an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen.
oder
- ☐ Ich habe bereits an einer oben genannten Präventionsschulung teilgenommen.
Eine Teilnahmebescheinigung lege ich entsprechend vor⁵.
oder
- ☐ Ich bin nicht verpflichtet, an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilzunehmen⁶.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der erklärenden Person

Unterschrift der zur ehrenamtlichen Tätigkeit
beauftragenden Person

⁴ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite)

⁵ Die Teilnahme an der Präventionsschulung darf nicht länger als 5 Jahre her sein.

⁶ Eine Teilnahmeverpflichtung an einer Präventionsschulung besteht, wenn gemäß § 7 AROPräv ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, wenn gemäß Ziffer 3.6 RO-Prävention eine Leitungsfunktion ausgeübt wird oder das Institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Schulung vorsieht.

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Herausgeber:

Röm.-kath. Kirchengemeinde Batzenberg-Obere MöhlinHA6 Grundsatzfragen und Strategie

Herrenstraße 2

79238 Ehrenkirchen

info@kath-bom.de

www.kath-bom.de

Anlage 9

Anlage 2c zur AROPräv

Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für Honorartätigkeiten

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, der Verhaltenskodex, das damit verbundene Einweisungs- und Informationsgespräch und die für bestimmte Personen¹ verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung sind wesentliche Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. Diese sind in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ und in der dazugehörenden „Ausführungsordnung der Rahmenordnung Prävention“ verankert.

„Ziel der Erzdiözese Freiburg ist es, allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.“
(Präambel der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt)

Der vorliegende Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln, insbesondere für Tätigkeiten im Umgang mit Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, zusammen. Er gilt für alle Tätigkeiten in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen der verbandlichen Caritas. Durch die Anerkennung und Umsetzung der Verhaltensregelungen soll in allen kirchlichen Bereichen die Grundlage für eine Kultur des achtsamen Miteinanders geschaffen werden.

Der **Allgemeine Teil** ist für alle Tätigkeiten im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig. Der **Spezifische Teil** enthält verbindliche Verhaltensregeln für den konkreten Tätigkeitsbereich/Einsatzort. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang wird spätestens bei Beginn der Tätigkeit in einem Einweisungs- und Informationsgespräch mit dem Auftraggeber unterschrieben.

Verhaltenskodex

A. Allgemeiner Teil

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Honorarkräfte und andere externe Personen tragen im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen ebenfalls eine entsprechende Verantwortung.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Sie gelten über die vertragliche Vereinbarung auch für Honorarkräfte und andere externe Personen. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

¹ Zur Schulung verpflichtete Personen sind alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten sowie Personen in Leitungsfunktionen (Ziffer 3.6 RO Prävention, §17 Absatz 4 AROPräv). Das jeweilige Institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers kann weitere Schulungsverpflichtungen enthalten. Die Verpflichtung zur Vorlage von Schulungsnachweisen für externe Dritte ergeben sich ggf. aus einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen² bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keiner der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsame Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein.

Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

8. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu anvertrauten Personen vertrags-, haftungs- und/oder strafrechtliche Folgen hat.

² Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet

9. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person meines Auftraggebers oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen³ mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im Kontext mit der beauftragten Tätigkeit Kenntnis erlange. Etwaige vertragliche, staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) bleiben hiervon unberührt.

B. Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für den Arbeitsbereich XX (zum Beispiel Einrichtung/Kirchengemeinde/Tätigkeit)

Dieser wird vom Rechtsträger, der Einrichtung, der Seelsorgeeinheit etc. selbst erarbeitet und hier eingefügt. Der Spezifische Teil des Verhaltenskodex soll verbindliche Verhaltensregeln für folgende Bereiche umfassen:

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen
2. Angemessenheit von Körperkontakt
3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung
4. Beachtung der Intimsphäre
5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen
6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
7. Disziplinierungsmaßnahmen
8. Angebote mit Übernachtung, Nachtdienste und vergleichbare Situationen
9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Ob eine Verpflichtung auf den spezifischen Teil des Verhaltenskodex erforderlich ist, ist nach Art, Intensität und Dauer der beauftragten Tätigkeit zu entscheiden. Die Anlage 1 zur AROPräv ist entsprechend anzuwenden.

In unserer Kirchengemeinde gelten über den allgemeinen Teil des Verhaltenskodex hinaus folgende Standards für den „grenzachtenden Umgang“. Sie werden in den Informationsgesprächen und Präventionsschulungen behandelt. Darüber hinaus werden beide Teile gemeinsam mit der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ durch die persönliche Unterschrift angenommen und dokumentiert.

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Beschäftigte im kirchlichen Dienst und ehrenamtlich tätige Personen in unserer Kirchengemeinde.

Verhältnis zu anderen spezifischen Verhaltenskodizes:

In der Erzdiözese Freiburg wurde die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit dem allgemeinen Teil des Verhaltenskodex für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst und ehrenamtlich tätigen Personen in Kraft gesetzt. Der spezifische Teil des Verhaltenskodex berücksichtigt auch örtliche Besonderheiten, er

³ An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) kann man sich auch dann wenden, wenn im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf besteht. Im Bereich der Kirchengemeinden kann man sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus kann man sich zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.

gilt deshalb für *Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* ergänzend zum spezifischen Teil des Verhaltenskodex für die pastoralen Mitarbeitenden der Erzdiözese Freiburg. Zudem ist für den *Bereich der kirchlichen Jugendarbeit* zusätzlich der spezifische Teil des Verhaltenskodex der kirchlichen Jugendarbeit gültig. Wird aus guten Gründen von einer Regel abgewichen, bedarf es einer hohen Transparenz gegenüber der Leitung und den beteiligten Personen.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Im persönlichen Umgang mit anvertrauten Personen ist ein sorgsamer Umgang mit Nähe und Distanz notwendig. Dieser muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den Beschäftigten im kirchlichen Dienst oder ehrenamtlich tätigen Bezugspersonen (z.B. Gruppenleitung, Besuchsdienst, Katechet*innen, ...).

- Ich achte das Recht aller, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt oder verletzt.
- Ich überrede niemanden und setze niemanden unter Druck, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.
- Ich respektiere individuelle verbale und nonverbale Grenzempfindungen und Grenzsetzungen, nehme diese ernst und kommentiere diese nicht abfällig.
- Ich verzichte auf Mutproben oder Rituale, bei denen sich jemand lächerlich macht oder bloßgestellt wird. Ich achte darauf, dass niemandem Angst gemacht wird.
- Private Beziehungen und Freundschaften finden auf Augenhöhe statt.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären und zu vermeiden. Berührungen müssen dem jeweiligen Kontext angemessen sein und persönliche Grenzen achten. Sie setzen die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch anvertraute Personen voraus, d.h. der ablehnende Wille der anvertrauten Personen ist grundsätzlich zu respektieren.

- Mir ist bewusst, dass unerwünschte Berührungen/körperliche Annäherungen nicht erlaubt sind.
- Wenn ich mir – auch bei Ritualen mit Körperkontakt – unsicher bin, ob eine Berührung angemessen ist, frage ich vorher nach dem Einverständnis.
- Ich setze Grenzen, wenn anvertraute Personen körperliche Nähe wünschen, die nicht der pädagogischen oder pastoralen Beziehung entspricht.
- Es ist okay, wenn ich auf die körperliche Kontaktaufnahme von Kindern eingehe – zum Beispiel trösten.
- Die Teilnahme an Spielen und Übungen mit Körperkontakt, Vertrauensübungen und ähnliches ist immer freiwillig. Ich achte darauf, dass die persönlichen Grenzen respektiert werden.
- Ich achte bei der Begrüßung und Verabschiedung persönliche Grenzen. Ich akzeptiere beispielsweise, wenn Kinder zur Begrüßung keine Hand geben wollen.

3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache, Wortwahl und Umgangston können Menschen zutiefst irritiert, verletzt und gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch nicht angemessene Kleidung von Mitarbeitenden

können zu Irritationen führen. Verbale und nonverbale Interaktion müssen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

- Worte bedeuten Einfluss, sie sind wirkmächtig, können verletzen oder stärken. Ich wähle daher meine Worte sorgfältig.
- Ich verwende keine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“) und unterlasse abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen.
- Das Sprachniveau passe ich an die anvertrauten Personen an. Ich achte auf angemessene Lautstärke, Zeit für mögliche Antworten und eine verständliche Sprache (z. B. leichte Sprache).
- Jede Person hat das Recht selbst zu entscheiden, mit welchem Namen sie angesprochen wird.
- Die persönliche Anrede passe ich dem jeweiligen Kontext angemessen an. Junge Erwachsene und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben das Recht, gesiezt zu werden.
- Ich reflektiere meine Rolle und die Verantwortung, die sich daraus ergibt, und passe mein Verhalten dementsprechend an.
- Bei Gesprächen mit anvertrauten Personen können persönliche oder intime Themen zur Sprache kommen. Dabei respektiere ich die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen und achte auf meine eigenen Grenzen.

4. Beachtung der Intimsphäre

Jeder Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre aller zu achten und zu schützen.

- Ich achte auf eine geschlechtergetrennte Benutzung der Räume der Intimsphäre (Duschen, WC, Umkleide...) und eine entsprechende Infrastruktur.
- Ich suche nach Lösungen für Menschen, die sich nicht eindeutig einem Geschlecht zugehörig fühlen.
- Bei Gemeinschaftsduschen spreche ich mit den Kindern und Jugendlichen die Duschregeln ab. Duschen ist auch mit Badebekleidung erlaubt.
- Räume der Intimsphäre benutze ich immer (räumlich oder zeitlich) getrennt von den mir anvertrauten Personen.
- Ich trete nie ohne fachlichen Grund (z.B. Hilfestellung, Aufsichtspflicht) in die Räume der Intimsphäre. Ich klopfe vor dem Eintreten, kündige mich verbal an und trete erst dann ein.
- Bei Besuchsdiensten, besonders bei Kranken und Senioren, ist eine besondere Aufmerksamkeit auf die Wahrung der Intimsphäre nötig. Grundsätzlich frage ich bei körperlichen Berührungen nach der Zustimmung der anvertrauten Person und begleite diese mit Worten. Ich achte auf den Willen der anvertrauten Person, der mir auch nonverbal gezeigt wird.
- Bei medizinischer Ersthilfe respektiere ich individuelle Grenzen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen. Im Zweifelsfall beziehe ich die Sorgeberechtigten oder Angehörigen ein und/oder nehme medizinische Hilfe in Anspruch.

5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Geschenke sind freiwillig und werden gegeben, ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten. Es ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörigen einer bestimmten Gruppe unterstreichen diese Intention.

- Exklusive Geschenke, die nur ausgewählten Personen zuteilwerden, können emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne anvertraute Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Ich bin mir bewusst, dass ich auch in den sozialen Medien eine Vorbildfunktion habe.
- Ist die Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken in Angeboten der Kirchengemeinde erlaubt, trage ich Sorge dafür, dass diese auch von den anvertrauten Personen verantwortungsvoll genutzt werden und entsprechende Regeln beachtet werden.
- Ich respektiere, wenn anvertraute Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der anvertrauten Person sowie der Personensorgeberechtigten.
- Niemand darf in unbekleidetem oder kompromittierendem Zustand (beim Umziehen, Duschen...) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, Emailadressen oder Privatadressen ist verantwortungsvoll zu gestalten. Insbesondere bei Kindern und anvertrauten Personen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.
- Ich achte darauf, dass in Internetkontakten (z.B. soziale Netzwerke, Email, Threema) mit anvertrauten Personen keine Abhängigkeit entsteht und kein Sonderstatus oder Exklusivität geschaffen wird.

7. Disziplinierungsmaßnahmen

Die Anwendung und Wirkung von Disziplinierungsmaßnahmen ist gut zu reflektieren. Falls Sanktionen erforderlich sein sollten, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur beanstandeten Handlung stehen. Sie sollen angemessen, pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt, selbst wenn eine anvertraute Person einwilligt.

- Ich greife aktiv zum Schutz von anvertrauten Personen ein, wenn ich sehe, dass eine Disziplinierungsmaßnahme nicht angemessen ist.
- Beim Umgang mit unerwünschtem Verhalten von anvertrauten Personen ist deren Würde unter allen Umständen zu wahren. Ich nutze meine Machtposition nicht dazu aus, diese Personen zu demütigen, bloßzustellen oder unter Druck zu setzen.

8. Angebote mit Übernachtung, Nachtdiensten und vergleichbaren Situationen

Angebote mit Übernachtungen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pastoral und pädagogisch wünschenswert, da dort viele Erfahrungsebenen angesprochen sind. Klare Verhaltensregeln sind unabdingbar, um zum einen die anvertrauten Personen und zum anderen die Mitarbeitenden zu schützen. Die Verantwortlichen haben hierbei eine besondere Verantwortung, derer sie sich bewusst sein müssen.

Dies heißt zum Beispiel (die Verhaltensregeln können je nach Situation ergänzt werden):

- Die Einteilung der Schlafräume bespreche ich im Vorfeld mit dem Team. Wenn immer möglich werden die Teilnehmenden und Sorgeberechtigten hier beteiligt.

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen anvertraute Personen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, so muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Betreuerinnen und Betreuer und anvertraute Personen schlafen grundsätzlich in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der/des jeweiligen Dienstvorgesetzten.
- Betten sind grundsätzlich Privatbereich. Ich setze mich nicht auf das Bett, sondern nehme einen Stuhl.
- Die Übernachtung in Privatwohnungen von Betreuern sind nicht erwünscht. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen Gründen dennoch dazu kommen, ist dies im Vorfeld transparent zu machen. In diesem Fall muss eine Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Absprache mit und die Zustimmung insbesondere mit der sorgeberechtigten Person ist Voraussetzung.

9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex ergibt nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Übertretungen umzugehen ist. Um sich von typischen Täter(innen)strategien der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen, wird abweichendes Verhalten reflektiert und transparent gemacht, z. B. gegenüber der (Einrichtungs-)Leitung, dem jeweiligen Team oder als formlose Notiz in einem Dokumentationsbuch.

- Beschäftigte im kirchlichen Dienst und ehrenamtlich tätige Personen dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Geheimhaltungsdruck ist eine Täter(innen)strategie. Darum verhalte ich mich so, dass für mein Tun keine Geheimhaltung notwendig ist. Alles, was ich sage oder tue, darf weitererzählt werden. Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.
- Ich habe das Recht, meine Unsicherheiten in einem angemessenen Rahmen anzusprechen und zu bearbeiten.
- Ich mache eigene Übertretungen des Verhaltenskodex gegenüber der Leitung transparent.
- Irritationen über das Verhalten von Mitarbeitenden spreche ich an, gegebenenfalls im Teamgespräch und/oder gegenüber der Leitung.
- Die Reflexion von Beziehungsgestaltung und Umgang mit Nähe und Distanz ist regelmäßig Thema in Teambesprechungen.

Jugendschutzgesetz

In unseren Räumen und Einrichtungen gilt das Jugendschutzgesetz. Die Verantwortlichen für die Räume (Pfarrheime usw.), die Jugendräume und Raumnutzer sind auf das Jugendschutzgesetz hingewiesen. In den Jugendräumen ist das aktuelle Exemplar sichtbar aufgehängt.

Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Honorartätigkeiten

Personalien:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Erklärung:

Ich, _____, habe den Verhaltenskodex (**Allgemeiner Teil** Stand: 01.12.2023 und **Spezifischer Teil** Stand: TT.MM.JJJJ) erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Diese und die Regelungen und Maßnahmen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wurden mit mir vom Auftraggeber oder von der durch sie/ihn delegierten Person _____ (Vorname, Name, Funktion) am TT.MM.JJJJ ausführlich besprochen.

- Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.
- Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt⁴ rechtskräftig verurteilt worden bin.
- Ferner versichere ich, dass nach meiner Kenntnis/meinem Wissen gegen mich kein Strafprozess wegen Verdachts einer solchen Straftat anhängig ist, kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wird und dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstigen Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.
- Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.
- Ich verpflichte mich, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, wenn gegen mich ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Straftat nach einem der oben genannten Straftatbestände oder eine kirchliche Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet wird.
- ☐ Innerhalb der nächsten 6 Monate werde ich an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen oder an einer vergleichbaren Schulung teilnehmen.

oder

- ☐ Ich habe bereits an einer oben genannten Präventionsschulung teilgenommen. Eine Teilnahmebescheinigung lege ich entsprechend vor⁵.

oder

- ☐ Ich bin nicht verpflichtet, an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilzunehmen⁶.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der erklärenden Person

Unterschrift des Auftraggebers/der Auftraggeberin

⁴ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite)

⁵ Die Teilnahme an der Präventionsschulung darf nicht länger als 5 Jahre her sein.

⁶ Eine Teilnahmeverpflichtung an einer Präventionsschulung besteht für Honorarkräfte und andere externe Personen, wenn dies entsprechend vertraglich vereinbart ist.

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Selbstauskunftserklärung

Diese Selbstauskunftserklärung ist im Einstellungsverfahren von allen zukünftigen Beschäftigten im Sinne von Ziffern 1.2 RO Prävention, die eine Tätigkeit im Sinne von §7 Absatz 1 AROPräv ausüben sollen, unterschrieben einzuholen.

Personalien:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum _____

Anschrift: _____

Tätigkeit

Einrichtung, Dienstort: _____

Dienstbezeichnung: _____

Erklärung:

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite) rechtskräftig verurteilt worden bin.
2. Ferner versichere ich, dass nach meiner Kenntnis/meinem Wissen gegen mich kein Strafprozess wegen Verdachts einer solchen Straftat anhängig ist, kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wird und dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstigen Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.
3. Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.
4. Ich verpflichte mich, meiner/meinem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen, wenn gegen mich ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Straftat nach einem der oben genannten Straftatbestände oder eine kirchliche Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet wird.

Ort, Datum

Unterschrift der Erklärenden/des Erklärenden

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Selbstauskunftserklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232 b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel